



Bericht des Kärntner Landesrechnungshofes

Abfallwirtschaftskonzept

IMPRESSUM

Auskunft

Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmanngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202
Fax +43/676/83332-203

E-Mail: office@lrh-ktn.at

Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmanngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, Juni 2018

Titelfoto: ratmaner, Shutterstock.com, 576584869

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis	VII
Tabellenverzeichnis	VIII
Kurzfassung	1
Prüfauftrag und Prüfungsdurchführung	6
Prüfauftrag	6
Prüfungsdurchführung	7
Darstellung des Prüfungsergebnisses	7
Rechtliche Rahmenbedingungen	9
Strategie der Abfallwirtschaft	12
Abfallwirtschaftskonzept des Landes Kärnten	13
Erstellung des Abfallwirtschaftskonzepts	13
Evaluierung der Ziele und Maßnahmen	16
Organisationen der Abfallwirtschaft	20
Abfallwirtschaftsverbände	20
Kärntner Entsorgungsvermittlungs GmbH	22
Kärntner Restmüllverwertungs GmbH	22
Sammel- und Verwertungssysteme	24
Sammlung und Entsorgung von Abfällen	26
Allgemeines	26
Restmüll	28
Altstoffe	32
Problemstoffe	43
Abfalldaten	44
Förderungen	47



Allgemeines	47
Förderrichtlinien	47
Fördervolumen	52
Förderprozess	55
Ausgewählte Förderfälle.....	62
Schlussempfehlungen	68

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EDM	Elektronisches Datenmanagement – Umwelt
EG	Europäische Gemeinschaft
EUR	Euro
f(f).	folgend(e)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
GWh	Gigawattstunden
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.d.H.v.	in der Höhe von
KEV	Kärntner Entsorgungsvermittlungs GmbH
kJ	Kilojoule
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz
KRV	Kärntner Restmüllverwertungs GmbH
leg. cit.	legis citate
LGB1.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
LRH	Kärntner Landesrechnungshof
Pkt.	Punkt
QM	Qualitätsmanagement
TZ	Textzahl(en)
USt	Umsatzsteuer



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS



LANDES
RECHNUNGSHOF
KÄRNTEN

vgl. vergleiche

Z Ziffer



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Prozessablauf – Förderung Alt- und Problemstoffsammelzentren 56

**TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1: Ziele und Indikatoren in den Abfallwirtschaftskonzepten 2006 und 2012	16
Tabelle 2: Ziele mit Indikatoren des Abfallwirtschaftskonzepts 2006	17
Tabelle 3: Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen	24
Tabelle 4: Sammel- und Verwertungssysteme für Altbatterien und Elektroaltgeräte.....	25
Tabelle 5: Sammlung der Siedlungsabfälle und Problemstoffe	27
Tabelle 6: Siedlungsabfälle und Problemstoffe 2012 bis 2016.....	28
Tabelle 7: Haus- und Sperrmüll über die Abfallwirtschaftsverbände entsorgt.....	29
Tabelle 8: Einheitlicher Behandlungspreis	30
Tabelle 9: Gesammelte Mengen Altglas	33
Tabelle 10: Sammeltypen für Kunststoff- und Metallverpackungssammlung	34
Tabelle 11: Kunststoffverpackungssammlung der Abfallwirtschaftsverbände	34
Tabelle 12: Gesammelte Mengen an Altkunststoffen	35
Tabelle 13: Metallverpackungssammlung der Abfallwirtschaftsverbände	36
Tabelle 14: Gesammelte Mengen an Altmetallen.....	37
Tabelle 15: Gesammelte Mengen Altpapier	38
Tabelle 16: Gesammelte Mengen Alttextilien	39
Tabelle 17: Gesammelte Mengen biogener Abfälle	40
Tabelle 18: Gesammelte Mengen Elektroaltgeräte	41
Tabelle 19: Gesammelte Mengen Problemstoffe	43
Tabelle 20: Ausgaben für Abfallwirtschaft 2012 bis 2016.....	52
Tabelle 21: Förderungen – Vergleich Gesamtbudget und Gesamtausgaben.....	53
Tabelle 22: Antrags- und Genehmigungsphase	58
Tabelle 23: Prüfungs- und Auszahlungsphase	60
Tabelle 24: Im Überprüfungszeitraum bearbeitete Förderfälle	62

KURZFASSUNG

Prüfauftrag

Im Fokus der gegenständlichen Überprüfung stand das Abfallwirtschaftskonzept des Landes Kärnten. Ziel der Überprüfung war, dieses zu analysieren und mögliche Optimierungspotenziale aufzuzeigen. Schwerpunkte dabei waren die strategischen Planungen des Landes und die organisatorischen Abläufe in der Abfallwirtschaft sowie die Förderungen von Alt- und Problemstoffsammelzentren in den Jahren 2012 bis 2016. (TZ 1)

Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft

Für die österreichische Abfallwirtschaft gab es eine Vielzahl von Bestimmungen auf EU-, Bundes- und Landesebene. Die wesentlichen Rechtsnormen waren die Abfallrahmenrichtlinie der EU, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, die Abfallbilanzverordnung und die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004. (TZ 4)

Das Land Kärnten definierte im Regierungsprogramm 2013 bis 2018 Schwerpunkte in der Abfallwirtschaft. Darüber hinaus beinhalteten die Landesvoranschläge ab dem Jahr 2014 Vorgaben für die Abfallwirtschaft. (TZ 5)

Das Land hatte zur Umsetzung und Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen und zu veröffentlichen. Das Abfallwirtschaftskonzept des Landes beinhaltete keine übergeordneten spezifischen Strategien des Landes, von denen man die einzelnen Ziele und Maßnahmen herleiten hätte können. (TZ 6)

Mehr als die Hälfte der Ziele der Abfallwirtschaftskonzepte waren nicht mit Indikatoren versehen, wodurch die Zielerreichung nicht gemessen werden konnte. Eine regelmäßige Evaluierung der Ziele und Maßnahmen des Abfallwirtschaftskonzepts nahm das Land nicht vor. Die jährlichen internen Themenberichte zur Abfallwirtschaft nahmen keinen Bezug auf die Ziele und Maßnahmen des Abfallwirtschaftskonzepts. (TZ 7)

Organisation der Abfallwirtschaft

Die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 verpflichtete die Landesregierung Gemeindeverbände mit der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsverbände“ zu gründen. In Kärnten gab es sechs Abfallwirtschaftsverbände. Alle Kärntner Gemeinden waren einem der sechs Abfallwirtschaftsverbände zugeordnet. Zu den Aufgaben der

Abfallwirtschaftsverbände zählten beispielsweise die Rest- und Sperrmüllentsorgung, die Altstoffsammlung, die Mülldeponien sowie die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung der öffentlichen Behandlungsanlagen. (TZ 8)

Das Land hatte ein Recht auf Prüfung der Gebarung der Abfallwirtschaftsverbände auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Es machte von diesem Recht aber keinen Gebrauch und verwies dabei auf die Prüfkompetenz des Österreichischen Rechnungshofs. Der Landesrechnungshof empfahl dem Land dennoch, sein Prüfrecht in Anspruch zu nehmen. (TZ 8)

Sammlung und Entsorgung von Abfällen

Die Organisation der Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen oblag den Abfallwirtschaftsverbänden. Siedlungsabfälle waren Abfälle aus privaten Haushalten und teilten sich auf in Restmüll und Altstoffe. Die Abfallwirtschaftsverbände waren auch für die Sammlung der Problemstoffe aus privaten Haushalten zuständig. Die folgende Tabelle zeigt die Mengenentwicklung von Restmüll und Altstoffen sowie der Problemstoffe im Überprüfungszeitraum: (TZ 12)

Jahr	Fraktionen in Tonnen (t)			
	Restmüll	Altstoffe	Problemstoffe	Gesamt
2012	107.959	87.930	1.310	197.199
2013	107.494	84.595	1.194	193.283
2014	107.198	84.334	1.518	193.073
2015	105.797	82.941	1.233	189.971
2016	106.452	88.373	1.233	196.058

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten der Abt. 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz

Das im Abfallwirtschaftskonzept formulierte Ziel, den kommunalen Restmüll bis zum Jahr 2015 auf 105.000 t pro Jahr zu reduzieren, erreichte das Land nicht. Seit dem Jahr 2011 war keine Restmüllanalyse vorgenommen worden, obwohl im Abfallwirtschaftskonzept 2012 regelmäßige Restmüllanalysen als Maßnahme vorgesehen waren. Dadurch konnten auch keine zielgerichteten und zweckentsprechenden Maßnahmen zur Reduktion der Restmüllmengen ergriffen werden. (TZ 13)

Für die Sammlung von Altstoffen waren im Abfallwirtschaftskonzept 2012 zwar Ziele und teilweise auch Indikatoren zur Messung der Zielerreichung formuliert, das Land hatte jedoch keine Überprüfung der Zielerreichung vorgenommen. Die im

Abfallwirtschaftskonzept 2012 formulierten Sammelziele bei der Sammlung von Altglas, Altpapier und Alttextilien erreichte das Land im Betrachtungszeitraum nicht und er hob auch die Ursachen dafür nicht. Für biogene Abfälle und Elektroaltgeräte fehlten geeignete Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung. (TZ 14)

Kunststoffverpackungen wurden in Kärnten bis Ende des Jahres 2017 nach drei verschiedenen Sammeltypen gesammelt. Mit Beginn des Jahres 2018 wurde die Sammlung auf zwei Sammeltypen umgestellt. Für die Sammlung von Metallverpackungen gab es im Überprüfungszeitraum zwei verschiedene Sammeltypen in Kärnten. (TZ 14)

Ab dem Jahr 2013 mussten Gemeinden Jahresabfallbilanzen erstellen und im elektronischen Datenmanagement des Bundes veröffentlichen. Die ab dem Jahr 2015 durchgeführten Prüfungen der Jahresabfallbilanzen der Gemeinden verbesserten die Datenqualität der veröffentlichten Abfalldaten. (TZ 16)

Für die Erhebung des Müllaufkommens in Kärnten und die Plausibilitätsprüfung der Abfalldaten war kein standardisiertes Verfahren festgelegt und die Durchführung der Datenprüfungen wurde nicht nachvollziehbar dokumentiert. (TZ 18)

Forderungen

Die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverringerung sollte helfen die Ziele der Abfallwirtschaft zu erreichen. Insbesondere sollte die Restmüllmenge in Kärnten zu reduziert und die Altstoffmengen zu erhöht werden. In den Gemeinden sollten weitere Alt- und Problemstoffsammelzentren errichtet sowie bestehende Sammelzentren adaptiert werden – wie als Wirkungsziel in den Landesvoranschlägen ab dem Jahr 2014 enthalten. Dabei sollte insbesondere die interkommunale Zusammenarbeit durch erhöhte Förderungen verstärkt werden. Auch das Abfallwirtschaftskonzept 2012 wies in mehreren Zielen und Maßnahmen darauf hin, dass weitere Alt- und Problemstoffsammelzentren erforderlich wären. (TZ 19)

Die Abwicklung der Förderungen sowie die Ausarbeitung von Förderrichtlinien oblag der Abt. 8. Abteilungsintern war das in der Unterabteilung „Umweltinspektion und Abfallwirtschaft“ angesiedelte Sachgebiet „Abfallwirtschaft, Altlastensanierung“ zuständig. (TZ 19)

Die Errichtung weiterer Alt- und Problemstoffsammelzentren war eines der Wirkungsziele in den Landesvoranschlägen und war auch als Maßnahme im

Abfallwirtschaftskonzept des Landes enthalten. Mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie im Jahr 2015 reduzierte das Land jedoch die Förderhöhe für Alt- und Problemstoffsammelzentren einzelner Gemeinden von bis dahin 25% der förderbaren Kosten auf 10%. (TZ 20)

Weiters lag ab dem Jahr 2015 eine eigene Förderrichtlinie für die verstärkte Förderung interkommunaler Alt- und Problemstoffsammelzentren vor, die eine gemeinsame Förderung durch die Abt. 8 und die Abt. 3 vorsah. Wenn zwei Gemeinden am Projekt beteiligt waren, betrug die Förderhöhe 30% der anerkannten Bemessungsgrundlage, bei Beteiligung von drei oder mehr Gemeinden 40%. Diese Art der Förderung lief mit Ende des Jahres 2016 aus. Mit August 2017 trat eine neue Förderrichtlinie der Abt. 3 in Kraft, die eine verstärkte Fördermöglichkeit für interkommunale Zusammenarbeit vorsah. Nunmehr waren getrennte Förderansuchen bei der Abt. 3 und der Abt. 8 zu stellen. (TZ 20)

Die Förderrichtlinien für Alt- und Problemstoffsammelzentren enthielten keine Angaben darüber, in welchen Fällen als Bemessungsgrundlage für die Förderung die Brutto- oder Netto gesamtkosten heranzuziehen waren. (TZ 20)

Abfallwirtschaftliche Förderungen, die nicht Alt- und Problemstoffsammelzentren betrafen, waren weder in den bestehenden Förderrichtlinien für Alt- und Problemstoffsammelzentren noch in der geltenden „Allgemeinen Richtlinie für Förderungen aus Landesmitteln“ aus dem Jahr 1964 enthalten. (TZ 21)

Für die Förderungen der Abt. 8 lag ein schriftlich dokumentierter Förderprozess im Rahmen des bei der Abt. 8 implementierten Qualitätsmanagementsystems (QM-System) vor. Der Prozessablauf umfasste insgesamt 27 Stationen von der Antragstellung bis zur Auszahlung der Förderung. (TZ 22)

Der standardisierte Förderprozess enthielt keine gesonderten schriftlichen Befangenheitsregeln, um potenzielle Befangenheiten von Prozessbeteiligten frühzeitig zu erkennen. (TZ 22)

Bei den Förderungen in der Abfallwirtschaft verwendete das Land das elektronische Aktenverwaltungssystem DOMEA® nur zur Protokollierung, nicht aber zur Aktenführung und Archivierung. (TZ 22)

Eine rechtliche Prüfung der abfallwirtschaftlichen Förderungen hinsichtlich der Konformität mit dem EU-Beihilfenrecht nahm die Abt. 8 nicht vor. (TZ 23)

Im Überprüfungszeitraum 2012 bis 2016 bearbeitete die Abt. 8 insgesamt 25 Förderfälle, die die Errichtung oder Adaptierung von Alt- und Problemstoffsammelzentren betrafen. Die dazu in der Abt. 8 aufliegenden Förderakte waren teilweise unvollständig. Insbesondere lag bei 13 Förderakten keine Dokumentation der fachlichen Prüfung der Förderansuchen bei. Kopien der geprüften Abrechnungsbelege oder Rechnungsübersichten fehlten in 15 Förderakten. Genehmigung und Abrechnungsprüfung der Förderungen waren dadurch nicht durchgängig nachvollziehbar. (TZ 24, TZ 26)

Bei zwölf Förderfällen waren die Bruttogesamtkosten und bei 13 Förderfällen die Nettogesamtkosten als Bemessungsgrundlage für die Förderung herangezogen worden. Eine Begründung dafür war den Förderakten nicht zu entnehmen. (TZ 26)

Die Abt. 8 hatte die vorgelegte und geprüfte Förderabrechnung eines gemeinsam mit der Abt. 3 geförderten gemeindeübergreifenden Alt- und Problemstoffsammelzentrums zum Zeitpunkt der Überprüfung noch nicht an die Abt. 3 weitergeleitet. (TZ 27)

Ein weiteres Förderansuchen leitete die Abt. 8 nicht an die Abt. 3 zur Bearbeitung weiter, obwohl sie das Ansuchen als gemeindeübergreifend einstuftete und bereits im Juni 2016 eine Förderzusage für die erhöhte Förderung (Förderquote je 20% von Abt. 3 und Abt. 8) für gemeindeübergreifende Alt- und Problemstoffsammelzentren erteilte. Die nachträglich im Oktober 2017 erfolgte Befassung der Abt. 3 mit dem Förderfall ergab, dass diese das Projekt nicht als gemeindeübergreifend beurteilt hätte. Die Förderrichtlinie für gemeindeübergreifende Alt- und Problemstoffsammelzentren wäre daher nicht anzuwenden gewesen und die Förderquote hätte nur 10% betragen. (TZ 27)

PRÜFAUFTAG UND PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG

Prüfauftrag

- 1 Der Kärntner Landtag fasste in seiner 29. Sitzung am 30. April 2015 einstimmig den folgenden Beschluss:

„Der Kärntner Landesrechnungshof wird aufgefordert, die gegenwärtigen Verwaltungsstrukturen und Aufgabenverteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, der Landesbehörden, der Bezirkshauptmannschaften, der Gemeinden, der Fonds, der Stiftungen, der Anstalten und der ausgegliederten Rechtsträger des Landes Kärnten auf ihre Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Sparsamkeit auch im Hinblick auf die Erarbeitung von Konsolidierungsmaßnahmen und die Identifizierung von Einsparungspotenzialen hin zu überprüfen.“

Der Prüfauftrag soll nach Beschluss des Landtages vom Kärntner Landesrechnungshof (LRH) in Eigenverantwortung in selbstständige Unterkapitel aufgeteilt und in entsprechenden Teilberichten abgearbeitet werden.

Dieses vom 1. Präsident des Kärntner Landtages übermittelte Prüfverlangen langte beim LRH am 7. Mai 2015 ein.

Der LRH teilte beschlussgemäß den Prüfauftrag zu den Konsolidierungsmaßnahmen des Landes Kärnten in mehrere Unterkapitel auf. Die Berichterstattung erfolgte dabei in mehreren Teilberichten, wobei der LRH im vorliegenden Prüfbericht das Abfallwirtschaftskonzept des Landes analysierte.

Die Prüfzuständigkeit für die Gebarung des Landes oblag dem LRH gemäß § 8 Abs. 1 lit. a Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 (K-LRHG)¹.

Die Überprüfung erstreckte sich gemäß § 12 Abs. 1 K-LRHG auf die Kriterien der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften sowie die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung.

Ziel der Überprüfung war, das Abfallwirtschaftskonzept des Landes Kärnten zu analysieren und mögliche Optimierungspotenziale aufzuzeigen. Schwerpunkte dabei waren die strategischen Planungen des Landes und die organisatorischen Abläufe in der Abfallwirtschaft sowie die Förderungen von Alt- und Problemstoffsammelzentren in den Jahren 2012 bis 2016.

¹ Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 (K-LRHG), StF: LGBI. Nr. 91/1996 i.d.F. LGBI. Nr. 17/2016

PRÜFAUFTAG UND PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die zur Entsorgung von Abfällen verpflichteten Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbände selbst, da sich die Zuständigkeit des LRH zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht auf die Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbände erstreckte.² Die Prüfzuständigkeit des LRH erstreckte sich auch nicht auf gefährliche Abfälle, da diese der Bundeskompetenz unterlagen.³

Prüfungsdurchführung

- 2 Der LRH nahm seine Prüftätigkeit im Juni 2017 auf. Für die Überprüfung standen dem LRH die Landesrechnungsabschlüsse, der Online-Zugang zum Buchhaltungs-System des Landes sowie Akten und Unterlagen der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz (Abt. 8), der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität (Abt. 7) und der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung (Abt. 3) zur Verfügung. Weiters führte der LRH persönliche Gespräche mit den zuständigen Organen. Eine Schlussbesprechung über den Inhalt des gegenständlichen Berichts fand am 14. November 2017 statt. Fragen, die sich nach der Schlussbesprechung ergaben, konnten bis Februar 2018 geklärt werden.

Das vorläufige Ergebnis seiner Überprüfung übermittelte der LRH der Landesregierung am 9. März 2018 mit dem Ersuchen, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Landesregierung langte am 4. Mai 2018 beim LRH per E-Mail ein.

Gemäß § 15 K-LRHG stellte der Bericht Z1. LRH-GUE-4/1-2018 das vorläufige Überprüfungsergebnis dar. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Landesregierung erstattete der LRH nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtages gemäß § 17 K-LRHG den endgültigen Bericht.

Darstellung des Prüfungsergebnisses

- 3 In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit „1“ an der zweiten Stelle der Textzahl – TZ) und deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit „2“), die zusammengefasste Gegenäußerung (Kennzeichnung mit „3“ und kursive Schriftweise) und eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit „4“)

² Gemäß § 21 Abs. 9 K-LRHG StF LGBI Nr 91/1996 i.d.F. LGBI. Nr. 25/2017 erhielt der LRH die Kompetenz zur Überprüfung von Gemeinden mit Beginn der 32. Gesetzgebungsperiode des Kärntner Landtages (konstituierende Sitzung am 12. April 2018).

³ Die Abfallwirtschaft ist hinsichtlich gefährlicher Abfälle gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Hinsichtlich der nicht gefährlichen Abfälle bestand eine Landeskompetenz. Diese war jedoch durch die Bedarfskompetenz des Bundes eingeschränkt, wenn aus objektiven Gründen eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich war (vgl. VfGH, 6. März 1992, G 231/912). Im Hinblick auf ein bundesweit einheitliches Schutzniveau der Umwelt sowie die Ziele und Grundsätze der sonstigen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 lag die Bedarfsgesetzgebung des Bundes für nicht gefährliche Abfälle vor (siehe dazu Erläuterungen zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002, 984 der Beilagen XXI. GP).

PRÜFAUFTAG UND PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG

aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.



RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

- 4 Die österreichische Abfallwirtschaft war durch eine Vielzahl von Bestimmungen auf EU-, Bundes- und Landesebene gekennzeichnet. Die zentralen und wesentlichen Rechtsnormen waren:
- die Abfallrahmenrichtlinie
 - das Abfallwirtschaftsgesetz 2002
 - die Abfallbilanzverordnung
 - die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004

Abfallrahmenrichtlinie

Die Abfallrahmenrichtlinie⁴ der EU trat am 12. Dezember 2008 in Kraft und war bis 12. Dezember 2010 in nationales Recht umzusetzen.

Sie beinhaltete Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, indem die schädlichen Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen vermieden oder verringert werden. Die Effizienz der Ressourcennutzung sollte verbessert werden. Die Abfallrahmenrichtlinie legte eine fünfstufige Abfallhierarchie fest. Diese gab den Mitgliedsstaaten eine Prioritätenfolge vor, die bei den national festzulegenden Maßnahmen zu berücksichtigen war:

- Vermeidung
- Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Recycling
- Sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung
- Beseitigung

Für die Mitgliedstaaten sah die Abfallrahmenrichtlinie die verpflichtende Erstellung von Abfallbewirtschaftungsplänen vor. Die Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie erfolgte durch das nationale Recht.

Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002⁵ enthielt bundesweit einheitliche Regelungen zu einer nachhaltigen Abfallwirtschaft. Es stellte die Verankerung des EU-Rechts und die Sicherstellung der EU-Konformität insbesondere durch die vollständige Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie sicher.

⁴ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, Abl. L 312/3

⁵ § 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 163/2015

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 sah als wesentliche Prinzipien der Abfallwirtschaft das Vorsorgeprinzip und die Nachhaltigkeit vor. Der Grundsatz der Abfallvermeidung hatte Vorrang gegenüber der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.

Vor dem Hintergrund des steigenden Abfallaufkommens war die umweltgerechte und nachhaltige Nutzung der Abfälle eine der größten Herausforderungen. In Entsprechung des Kyoto-Protokolls waren die klimarelevanten Gase so gering wie möglich zu halten.⁶

Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 hatte der Bund mindestens alle sechs Jahre einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan zu erstellen und zu veröffentlichen. Im Überprüfungszeitraum lag mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 die fünfte Fortschreibung vor. Im Jänner 2018 veröffentlichte das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017.

Abfallbilanzverordnung

Mit Inkrafttreten der Abfallbilanzverordnung⁷ mussten aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler (dazu zählten Gemeinden, Gemeindeverbände und Betriebe) die Jahresabfallbilanzen jährlich über das Elektronische Datenmanagement – Umwelt (EDM-Portal)⁸ des Bundes veröffentlichen. Die Jahresabfallbilanzen hatten für das vorangegangene Kalenderjahr eine Aufstellung über die Herkunft der übernommenen Abfallarten, die jeweiligen Mengen und den jeweiligen Verbleib, einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe vorzunehmen. Die Abfallsammler und -behandler hatten die Aufzeichnungen so zu führen, dass die Nachvollziehbarkeit⁹ der Abfälle einschließlich der Einhaltung von abfallbezogenen Rechtsvorschriften und Bescheidinhalten gewährleistet war.¹⁰

Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004

Die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004¹¹ regelte die Abfallwirtschaft hinsichtlich der nicht gefährlichen Abfälle soweit der Bund dafür keine Regelungen in das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 aufgenommen hatte. Es enthielt Regelungen zur

⁶ Erläuterungen zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002, 984 der Beilagen XXI. GP

⁷ AbfallbilanzV, BGBl. II Nr. 497/2008. Die §§ 5 und 6 über die elektronischen Aufzeichnungen traten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

⁸ Das EDM-Portal war ein Verbundsystem von Internetanwendungen und Datenbanken zur Unterstützung komplexer Abläufe bei umweltschutzbezogenen Dokumentations-, Melde- und Berichtspflichten.

⁹ gem. § 1 AbfallbilanzV hinsichtlich der umweltgerechten Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Abfällen

¹⁰ § 21 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 sowie AbfallbilanzV, Anhang 2

¹¹ Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004 i.d.F. LGBl. Nr. 85/2013

Bewirtschaftung¹², Vermeidung, Verminderung und Entsorgung von Abfällen. Darüber hinaus regelte es die Ausschreibung von Abfallgebühren zur Deckung des Aufwandes der Bewirtschaftung der Abfälle. Als Abfälle im Sinne der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004¹³ galten nicht gefährliche Siedlungsabfälle (siehe TZ 12) und Klärschlamm.

Die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung regelte auch die Rahmenbedingungen für die Erstellung der Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallberichte. (siehe TZ 6)

¹² Bewirtschaftung der Abfälle umfasste die Art der Bereitstellung und Durchführung der Sammlung und Abfuhr von nicht gefährlichen Abfällen und die Planung der Beseitigungsanlagen von nicht gefährlichen Abfällen (§ 1 Abs. 2 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004).

¹³ § 2 Abs. 3 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004



STRATEGIE DER ABFALLWIRTSCHAFT

5 Im Regierungsprogramm 2013 bis 2018 waren politische Schwerpunkte für den Bereich Nachhaltigkeit, Energie und Umwelt definiert, die auch die Abfallwirtschaft umfassten. Als Schwerpunkte nannte das Regierungsprogramm die Ressourcenschonung und die Abfallvermeidung. Forciert werden sollten die Müllvermeidung, die Kreislaufwirtschaft, die Weiterentwicklung des Recyclings und der Wiederverwertung sowie die stoffliche Verwertung biogener Abfälle.

Das vorhergehende Regierungsprogramm 2009 bis 2014 beinhaltete keine Schwerpunkte oder Strategien für die Abfallwirtschaft.

In den Landesvoranschlägen waren ab dem Jahr 2014 Vorgaben für die Abfallwirtschaft. Die Restmüllmenge in Kärnten sollte reduziert und die Altstoffmenge erhöht werden. Als wesentliche Infrastrukturmaßnahme dazu sah das Land Kärnten die Errichtung weiterer Alt- und Problemstoffsammelzentren der Gemeinden sowie die Adaptierung bestehender Sammelzentren. Dabei sollte insbesondere die interkommunale Zusammenarbeit durch erhöhte Förderungen verstärkt werden. Der Landesvoranschlag 2016 beinhaltete darüber hinaus die Entwicklung eines neuen Abfallwirtschaftskonzepts für Kärnten.

ABFALLWIRTSCHAFTSKONZEPT DES LANDES KÄRNTEN

Erstellung des Abfallwirtschaftskonzepts

6.1 Das Land Kärnten hatte zur Umsetzung und zur Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft¹⁴ ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Entwicklung und Erstellung des Abfallwirtschaftskonzepts lag im Aufgabenbereich der Abt. 8. Das Abfallwirtschaftskonzept war längstens alle sechs Jahre fortzuschreiben und an die abfallwirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen.¹⁵

Das Abfallwirtschaftskonzept musste folgende Aspekte enthalten:

- den gegenwärtigen Stand der Abfallwirtschaft, insbesondere Art und Menge der anfallenden Abfälle
- die Beschreibung von aktuellen Entwicklungen und Tendenzen in der Abfallwirtschaft
- Strategien der Abfallvermeidung und -verringerung
- die Anforderungen und Systeme für die Sammlung und Abfuhr von Abfällen,
- die Darstellung der Verwertungs- und Behandlungswege und die erforderlichen Maßnahmen zur Behandlung von Abfällen
- die zur geordneten Entsorgung der anfallenden Abfälle erforderlichen öffentlichen und sonstigen Behandlungsanlagen
- Maßnahmen der Umweltberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Landesregierung hatte dem Landtag alle sechs Jahre zur Veröffentlichung des Abfallwirtschaftskonzepts einen Abfallbericht¹⁶ vorzulegen. Der Bericht informierte über die Maßnahmen, die aufgrund des vorhergehenden Abfallwirtschaftskonzepts getroffenen worden sind.

Der Landeshauptmann musste das Abfallwirtschaftskonzept dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft¹⁷ vorlegen. Die Inhalte betreffend Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle waren in den Bundes-Abfallwirtschaftsplan aufzunehmen.¹⁸

¹⁴ § 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002

¹⁵ § 4 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004

¹⁶ § 4 Abs. 5 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004

¹⁷ Mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017 fiel die Zuständigkeit in das neu geschaffene Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus.

¹⁸ § 8 Abs. 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Das erste Abfallwirtschaftskonzept erstellte das Land Kärnten im Jahr 1996.¹⁹ Im Überprüfungszeitraum lagen die zweite und die dritte Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts vor. Die nächste Fortschreibung sollte im Jahr 2018 erfolgen.

Die zweite Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts stammte vom Oktober 2006 und war nach der damaligen Rechtslage für fünf Jahre gültig. Eine Gesetzesnovelle im Jahr 2011 verlängerte das Intervall auf sechs Jahre. Deshalb erfolgte die dritte Fortschreibung mit September 2012.

Die beiden Abfallwirtschaftskonzepte aus den Jahren 2006 und 2012 beinhalteten jeweils einen Abfallbericht über die Umsetzung der Maßnahmen und Ziele des vorangegangenen Abfallwirtschaftskonzepts. Im Anschluss erfolgte eine Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Strukturdaten des Landes sowie eine Erläuterung der einzelnen Müllfraktionen samt der dazugehörigen Ziele oder Maßnahmen. Die Abfallwirtschaftskonzepte behandelten im Wesentlichen die Themenbereiche Altglas, Altkunststoffe, Altmetalle, Altpapier, Alttextilien, Biogene Abfälle, Elektroaltgeräte, Problemstoffe, Rest- und Sperrmüll, Klärschlamm sowie weitere Müllfraktionen. Die Berichte schlossen mit Erläuterungen zur Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit ab.

Den einzelnen Kapiteln waren Ziele und Maßnahmen zugeordnet sowie die zur Umsetzung zuständigen Stellen (z.B. Abfallwirtschaftsverbände, Städte, Gemeinden). Die Ziele und die zur Zielerreichung vorgesehenen Maßnahmen wurden nicht getrennt dargestellt.

Das aktuelle Abfallwirtschaftskonzept für Kärnten aus dem Jahr 2012 beinhaltete nur Vorgaben, die sich aus den rechtlichen Grundlagen ergaben. Übergeordnete landesspezifische Strategien, wie sie beispielsweise in den Abfallwirtschaftsplänen der Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg oder Steiermark zu finden waren, fehlten.

6.2 Der LRH kritisierte, dass die Abfallwirtschaftskonzepte keine übergeordneten spezifischen Strategien des Landes Kärnten beinhalteten, von denen man die einzelnen speziellen Ziele und Maßnahmen herleiten hätte können. Die Verwendung der Begriffe Ziele und Maßnahmen in den einzelnen Themenbereichen der Abfallwirtschaftskonzepte war uneinheitlich und es gab keine Unterscheidung zwischen Zielen und Maßnahmen.

¹⁹ Das Abfallwirtschaftskonzept des Landes Kärnten 1996 wurde in der 55. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 3. Juni 1996 und in der 46. Sitzung des Kärntner Landtages am 20. März 1997 zur Kenntnis genommen.

Der LRH empfahl anlässlich der bevorstehenden Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts landesspezifische strategische Vorgaben zu definieren und die Wirkungsziele danach auszurichten. Der LRH empfahl weiters darauf zu achten, dass für alle Wirkungsziele konkrete Maßnahmen festgelegt werden. Ziele und die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen sollten klar voneinander abgegrenzt werden.

- 6.3 *Die Landesregierung hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass in den letzten beiden Abfallwirtschaftskonzepten, 2. Fortschreibung 2006 und 3. Fortschreibung 2012 sehr wohl übergeordnete Ziele und Strategien enthalten gewesen wären, diese aber nicht unter einem eigenen Punkt aufgelistet gewesen wären. Zum einen hätten sich diese in den Zielen der angeführten rechtlichen Grundlagen gefunden und zum anderen wären diese spezifisch in einzelnen Maßnahmen zu den jeweiligen Abfallströmen beschrieben bzw. konkretisiert worden.*

So wären unter dem Punkt „Rechtliche Grundlagen“ auszugsweise aus der Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG) übergeordnete Ziele mit der Maßgabe „Vermeidung“ vor „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ vor „Recycling“ (stoffliche Verwertung) vor „sonstige Verwertung“ (z.B. energetische Verwertung) und „Beseitigung“ festgelegt worden. Dariüber hinaus wären in einem weiteren Absatz die „Entsorgungsaufgabe“ und das „Prinzip der Nähe“, insbesondere für Verwertungs-, Behandlungs- und Beseitigungsanlagen, explizit als Ziele angeführt worden.

Die Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz wolle aber in der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts 2018 eine klarere Darstellung der übergeordneten Ziele formulieren, wobei insbesondere auf die vom LRH kritisierte klare Unterscheidung zwischen Zielen und Maßnahmen geachtet werden würde.

- 6.4 Schon im Zuge der Überprüfung hatte der LRH festgestellt, dass das Abfallwirtschaftskonzept nur Vorgaben beinhaltete, die sich aus den rechtlichen Grundlagen ergaben. Übergeordnete landesspezifische Strategien, wie sie beispielsweise in den Abfallwirtschaftsplänen der Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg oder Steiermark zu finden waren, fehlten. (siehe TZ 6.1)

Der LRH verblieb daher bei seiner Empfehlung, anlässlich der bevorstehenden Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts landesspezifische strategische Vorgaben zu definieren und die Wirkungsziele danach auszurichten.

Evaluierung der Ziele und Maßnahmen

- 7.1 Die in den Abfallwirtschaftskonzepten angeführten Ziele waren nicht durchgängig mit messbaren Indikatoren²⁰ versehen. Für einige Ziele und Maßnahmen waren Indikatoren vorhanden, andere enthielten nur allgemeine Beschreibungen und Vorhaben. Bei Zielen und Maßnahmen ohne Indikatoren konnte deren Erreichung oder Umsetzung nicht quantitativ erhoben werden.

Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die in den Abfallwirtschaftskonzepten enthaltenen Ziele und deren Indikatoren:

Tabelle 1: Ziele und Indikatoren in den Abfallwirtschaftskonzepten 2006 und 2012

Ziele und Indikatoren	Abfallwirtschaftskonzept 2006	Abfallwirtschaftskonzept 2012
Ziele gesamt	21	31
davon Ziele mit Indikatoren	11	9

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Informationen aus den Abfallwirtschaftskonzepten 2006 und 2012

Abfallwirtschaftskonzept 2006

Im Abfallwirtschaftskonzept 2006 gab es 21 Ziele und Maßnahmen. Davon waren elf mit Indikatoren versehen. Die Umsetzung der Maßnahmen und die Erreichung der Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts 2006 waren im Abfallbericht des Abfallwirtschaftskonzepts 2012 zusammengefasst.

²⁰ Indikatoren werden für den Zweck der Planung, Umsetzung und Beurteilung der Ziele und Maßnahmen eingesetzt. Jedes Ziel und jede Maßnahme muss nach Inhalt, Ausmaß und Zeit bestimmt werden. Die Detaillierung der Ziele erfolgt durch die Festlegung von Indikatoren und die Angabe des angestrebten Zielzustandes. (Bundesministerium für Frauen und Öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich, Handbuch Ziele und Indikatoren auf Untergliederungs-, Globalbudget- und Detailbudgetebene, Wien 2011, S 11f)

Die folgende Tabelle zeigt den Umsetzungsstand der mit Indikatoren versehenen Ziele und Maßnahmen:

Tabelle 2: Ziele mit Indikatoren des Abfallwirtschaftskonzepts 2006

Ziele/Maßnahmen	Indikatoren	Zielerreichung geplant	Umsetzungsstand
Zugänglich machen aktueller Informationen zur Abfallwirtschaft	Einrichtung der Homepage	2012	umgesetzt
Steigerung der Verwertungsrate von Altpapier und Altglas aus haushaltssnaher Sammlung	Steigerung Altpapier um 2,5% jährlich Verwertungsrate Altglas 90%	2011	teilweise umgesetzt - Altpapier erreicht - Altglas nicht erreicht
Umstellung der Verpackungssammlung auf reine Kunststoffflaschensammlung und Steigerung der Sammelmenge	Sammelziel 3.000 t pro Jahr Umstellung der Verpackungssammlung	2010	teilweise umgesetzt - Sammelziel erreicht - Umstellung nicht erfolgt
Steigerung der Sammelmenge für sonstige Kunststoffe bei Alt- und Problemstoffsammelzentren	Sammelziel 3.000 t pro Jahr	2010	nicht umgesetzt
Steigerung des Sammelziels bei Elektroaltgeräten	durchschnittlich 4 kg pro Einwohner und Jahr	laufend	umgesetzt
Flächendeckende Einrichtung von Alt- und Problemstoffsammelzentren	Errichtung flächendeckend für 132 Gemeinden	2010	nicht umgesetzt
Reduktion der kommunalen Restmüllmenge auf zumindest 107.000 t pro Jahr	Restmüll maximal 107.000 t pro Jahr	2009	nicht umgesetzt
Erweiterung der Kapazität der Müllverbrennungsanlage in Arnoldstein	Ausbau auf das technisch mögliche Maximum	2012	umgesetzt
Schließung aller noch bestehenden Hausmülldeponien und Anpassung an den Stand der Technik	alle Deponien schließen	2008	umgesetzt
Sicherstellung eines einheitlichen Behandlungspreises aller kommunalen Müllmengen	einheitlicher Behandlungspreis	laufend	umgesetzt
Umsetzung der EU-Richtlinie des Rates hinsichtlich der Bauschuttdeponien	Deponieverordnung 2008	2008	umgesetzt

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Abfallwirtschaftskonzepte

Die Auswertung zeigt, dass die im Abfallwirtschaftskonzept 2006 mit Indikatoren versehenen Ziele vom Land Kärnten nicht vollständig erreicht oder umgesetzt werden konnten. Die angestrebte Verwertungsrate konnte zwar beim Altpapier, jedoch nicht beim Altglas erreicht werden. Die Umstellung der Verpackungssammlung war noch nicht in allen Abfallwirtschaftsverbänden erfolgt, jedoch konnte das geplante Sammelziel bei Kunststoffflaschen erreicht werden. Die Steigerung der Sammelmenge für sonstige Kunststoffe konnte ebenso wie die flächendeckende Errichtung von Alt- und Problemstoffsammelzentren und die Reduktion der Restmüllmenge nicht erreicht werden.

Abfallwirtschaftskonzept 2012

Im Abfallwirtschaftskonzept 2012 gab es 31 Ziele und Maßnahmen, wovon neun mit Indikatoren versehen waren. Bei vier Maßnahmen war das Jahr 2015 für die Zielerreichung vorgesehen, bei den anderen fünf war eine jährliche Zielerreichung geplant. Die Abt. 8 überprüfte nicht, ob die gesteckten Ziele zum vorgesehenen Zeitpunkt erreicht wurden.

Die Abt. 8 teilte mit, dass sie beabsichtigte die Auswertung der Zielerreichung zeitgleich mit der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzepts 2018 vorzunehmen. Im darin

enthaltenen Abfallbericht sollte dann über die Umsetzung der Maßnahmen und Erreichung der Ziele berichtet werden.

Die Abt. 8 erstellte jährlich kurze interne Themenberichte zur Abfallwirtschaft, die einen groben Überblick über die Entwicklung der Gesamtmengen an Restmüll und Altstoffen beinhalteten. Die in den Berichten dazu enthaltenen Erläuterungen wiederholten sich jährlich nahezu wortwörtlich und gingen weder auf die einzelnen Ziele noch auf den Zielerreichungsgrad ein. Die in den Abfallwirtschaftskonzepten enthaltenen Indikatoren behandelten die Themenberichte nicht. Im Jahr 2015 erstellte die Abt. 8 keinen Themenbericht zur Abfallwirtschaft.

- 7.2 Der LRH kritisierte, dass mehr als die Hälfte der Ziele in den Abfallwirtschaftskonzepten nicht mit Indikatoren versehen waren, wodurch eine durchgängige Messung der Zielerreichung nicht möglich war.

Der LRH empfahl, für die Ziele und Maßnahmen des neu zu erstellenden Abfallwirtschaftskonzepts geeignete Indikatoren festzulegen.

Der LRH kritisierte, dass die Abt. 8 keine laufende Evaluierung der Ziele und Maßnahmen des Abfallwirtschaftskonzepts vornahm. Weiters bemängelte der LRH, dass die jährlich erstellten internen Themenberichte zur Abfallwirtschaft²¹ nicht auf die Ziele und Maßnahmen des Abfallwirtschaftskonzepts Bezug nahmen.

Der LRH empfahl, ein standardisiertes Evaluierungsverfahren einzuführen, um Abweichungen von der Zielerreichung rechtzeitig zu erkennen und entsprechend gegensteuern zu können. Der LRH empfahl auch, die definierten Wirkungsziele in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

- 7.3 *Die Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme zu, dass die Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz in der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts 2018 alle Ziele mit entsprechenden Indikatoren versehen werde, um die Messung der Zielerreichung zu verbessern.*

Eine laufende bzw. jährliche Evaluierung von Zielen und Maßnahmen des aktuellen Abfallwirtschaftskonzepts wäre nicht zielführend und würde in Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Auftrag bei der alle sechs Jahre vorgesehenen Erstellung des Abfallberichts erfolgen.

In den darüber hinaus jährlich erstellten „Themenberichten zur Abfallwirtschaft“ im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz wären Evaluierungen zu den wichtigsten Abfallströmen, nämlich dem kommunalen Restmüll sowie den

²¹ Im Jahr 2015 erstellte die Abt. 8 keinen Themenbericht zur Abfallwirtschaft

getrennt gesammelten Altstoffen – wie auch im Punkt 3 des Abfallwirtschaftskonzepts beschrieben – enthalten. Wie vom LRH richtig festgestellt, hätten sich in den jährlichen Themenberichten die Erläuterungen nahezu wortwörtlich wiederholt, was erkläre, dass eine laufende bzw. jährliche Evaluierung von Zielen und Maßnahmen als nicht zielführend erachtet würde.

Die Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz wolle aber die Anregung des LRH, ein entsprechendes Evaluierungsverfahren einzuführen, sehr gerne aufnehmen, um die Zielerreichung rechtzeitig erkennen bzw. bei Fehlentwicklungen rechtzeitig entsprechend gegensteuern zu können.

- 7.4 Der LRH erachtete es als positiv, dass die Landesregierung die Empfehlungen des LRH aufgreifen wollte, alle Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts mit entsprechenden Indikatoren zu versehen und ein entsprechendes Evaluierungsverfahren einzuführen, um die Messung der Zielerreichung zu verbessern und bei Fehlentwicklungen rechtzeitig entsprechend gegensteuern zu können.

Der LRH verwies jedoch auf seine Empfehlung, die definierten Wirkungsziele in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, um Abweichungen von der Zielerreichung rechtzeitig zu erkennen und entsprechend gegensteuern zu können.

Der LRH wies weiters darauf hin, dass mangels regelmäßiger Evaluierungen in den Themenberichten der Abt. 8 keine konkreten Aussagen zu Zielen und Maßnahmen möglich waren.

ORGANISATIONEN DER ABFALLWIRTSCHAFT

Abfallwirtschaftsverbände

8.1 Die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 verpflichtete die Landesregierung, Gemeindeverbände mit der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsverbände“ zu gründen. In Kärnten gab es sechs Abfallwirtschaftsverbände. Alle Kärntner Gemeinden waren einem der sechs Abfallwirtschaftsverbände zugeordnet:²²

- Westkärnten mit 19 Gemeinden
- Spittal/Drau mit 25 Gemeinden
- Villach mit 26 Gemeinden
- Klagenfurt mit 20 Gemeinden
- Völkermarkt-St. Veit/Glan mit 32 Gemeinden
- Lavanttal mit 10 Gemeinden

Die den Abfallwirtschaftsverbänden zugeordneten Gemeinden waren nicht mit den politischen Bezirken ident. Beispielsweise waren dem Abfallwirtschaftsverband Villach neben der Stadt Villach 14 Gemeinden aus dem politischen Bezirk Villach-Land, eine Gemeinde aus dem politischen Bezirk Hermagor und zehn Gemeinden aus dem politischen Bezirk Feldkirchen zugeordnet.

Zu den Aufgaben der Abfallwirtschaftsverbände zählten beispielsweise die Rest- und Sperrmüllentsorgung, die Altstoffsammlung, der Betrieb von Mülldeponien sowie Errichtung, Betrieb und Erhaltung der öffentlichen Behandlungsanlagen.²³

Zur Erfüllung der Aufgaben des Abfallwirtschaftsverbandes waren folgende Organe vorgesehen:²⁴

- der Verbandsrat (die Verbandsversammlung)
- der Vorstand
- der Vorsitzende (der Verbandsobmann)
- der Kontrollausschuss

Die Funktionsperiode der Organe fiel mit jener des Gemeinderates zusammen.²⁵ Die Organe waren nach jeder Gemeinderatswahl binnen drei Monaten zu bilden. Zur

²² Verordnung der Landesregierung vom 26. Mai 1998, mit der die Abfallwirtschaftsverbände gebildet werden, LGBl. Nr. 37/1998 i.d.F. LGBl. Nr.32/2005

²³ § 37 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004

²⁴ § 41 Abs. 1 lit a-d Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004

²⁵ Beim Verbandsrat dauerte sie bis zum Zusammentritt des neuen Verbandsrates und bei den übrigen Organen bis zur Wahl neuer Organe.

Deckung des Aufwandes der Abfallwirtschaftsverbände waren primär dessen Einnahmen heranzuziehen. Der dadurch nicht gedeckte Aufwand war von den verbandsangehörigen Gemeinden zu tragen. Ein vorhandener Überschuss war auf die verbandsangehörigen Gemeinden zu verteilen.²⁶

Die Abfallwirtschaftsverbände unterlagen gemäß Kärntner Abfallwirtschaftsordnung der Aufsicht durch die Landesregierung.²⁷ Als Aufsichtsbehörde fungierte die Abt. 7, deren Aufgabe es war, die Rechtskonformität der formalen Abläufe (z.B. Zusammensetzung der Organe, Durchführung der konstituierenden Sitzungen) und der materiellen Entscheidungen (z.B. Aufhebung von rechtswidrigen Beschlüssen der Gremien) sicherzustellen. Zu Beginn der Überprüfung durch den LRH lag für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht keine Prozessbeschreibung vor. Die Abt. 7 nahm die Überprüfung des LRH zum Anlass den Prozessablauf mit August 2017 schriftlich zu dokumentieren.

Die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung²⁸ räumte der Aufsichtsbehörde darüber hinaus das Recht ein, die Gebarung der Abfallwirtschaftsverbände auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen. In Ausübung dieses Kontrollrechts ließ das Land Kärnten zuletzt im Jahr 2006 von einem externen Wirtschaftsprüfer Gebarungsprüfungen bei allen Abfallwirtschaftsverbänden vornehmen. Weitere Gebarungsprüfungen der Abfallwirtschaftsverbände nahm sie, unter Verweis auf die Prüfkompetenz des Österreichischen Rechnungshofes²⁹ für Gemeindeverbände, nicht vor.

- 8.2 Der LRH kritisierte, dass das Land Kärnten von seinem Recht zur Prüfung der Gebarung der Abfallwirtschaftsverbände auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit keinen Gebrauch machte. Es begründete dies mit der Prüfkompetenz des Österreichischen Rechnungshofs. Der LRH empfahl Leitlinien festzulegen, welche die Inanspruchnahme dieses Prüfrechtes, unter Berücksichtigung der Prüfkompetenz des Österreichischen Rechnungshofs, näher ausgestalteten.
- 8.3 *Die Landesregierung teilte dazu mit, dass die Abteilung 7/Unterabteilung Abfallwirtschaft und Altlastensanierung ab dem Jahr 2019 eine wiederkehrende Gebarungsprüfung der Abfallwirtschaftsverbände im Fünf-Jahres-Rhythmus planen würde.*

²⁶ § 50 Kärntner Abfallwirtschaftsgesetz 2004: Der verhältnismäßige Anteil jeder Gemeinde berechnete sich überwiegend nach der entsorgten Masse von Abfällen. Eine andere Berechnungsmethode war in der Geschäftsordnung des jeweiligen Abfallwirtschaftsverbandes zu regeln.

²⁷ § 53 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004

²⁸ § 102 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 35/2003 i.d.F. LGBl. Nr. 25/2017

²⁹ Der Österreichische Rechnungshof hat seit dem Jahr 2006 keine Überprüfung eines Abfallwirtschaftsverbandes in Kärnten vorgenommen.

Kärntner Entsorgungsvermittlungs GmbH

- 9 Die sechs Abfallwirtschaftsverbände gründeten im Jahr 1997³⁰ die Kärntner Entsorgungsvermittlungs GmbH (KEV) und hielten jeweils Anteile i.d.H.v. 16,67%. Der Unternehmensgegenstand der KEV war die Organisation der Entsorgung von Restmüll aus Haushalten. Der Abfallwirtschaftsverband Westkärnten schied im Jahr 2005 als Gesellschafter aus, da er den Restmüll seiner Verbandsgemeinden nicht über die KEV entsorgte. Im Überprüfungszeitraum waren Gesellschafter mit Anteilen von jeweils 20% die Abfallwirtschaftsverbände Klagenfurt, Villach, Völkermarkt-St.Veit/Glan, Spittal/Drau und Lavanttal. Die KEV hatte ihren Sitz in Villach und der Villacher Bürgermeister fungierte als Geschäftsführer.

Die Hauptaufgabe der KEV war die Sicherstellung der gesetzeskonformen Behandlung der Siedlungsabfälle für alle Gemeinden der beteiligten Abfallwirtschaftsverbände. Zu diesem Zweck schloss die KEV im Oktober 1998 mit der Kärntner Restmüllverwertungs GmbH (KRV GmbH) einen Vertrag ab, dessen Inhalt die Planung, die Finanzierung, die Errichtung und der Betrieb einer thermischen Abfallbehandlungsanlage in Kärnten war. Seit Inbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage in Arnoldstein durch die KRV GmbH erfolgte an dieser Anlage die Verbrennung der Siedlungsabfälle aus Kärnten. Bis zum Jahr 2008 wurde noch ein Teil des Kärntner Hausmülls auf Kärntner Deponien verbracht. Seit dem Jahr 2009 erfolgte keine Deponierung von Hausmüll mehr.

Die von den Gemeinden gesammelten nicht verwertbaren Abfälle führte die KEV im Wesentlichen (rd. 94%) der thermischen Verwertung in der Müllverbrennungsanlage Arnoldstein zu. Die darüber hinaus gehenden Mengen wies die KEV anderen geeigneten Behandlungsanlagen zu, wobei ein einheitlicher Behandlungspreis sicherzustellen war.

Kärntner Restmüllverwertungs GmbH

- 10 Die KRV GmbH mit Sitz in Arnoldstein war Eigentümerin der Müllverbrennungsanlage in Arnoldstein. Zum Zeitpunkt der Gründung im Jahr 1997 waren Gesellschafter die Österreichische Draukraftwerke AG (ÖDK)³¹, die Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (KELAG) und die Allgemeine Baugesellschaft A. Porr AG mit jeweils 33,3% der Anteile. Im Überprüfungszeitraum waren neben der KELAG bis ins Jahr 2012 die Verbund-Austrian Renewable Power GmbH als Nachfolgerin der ÖDK und bis zum Jahr 2013 die Porr Energy GmbH³² beteiligt. Ab 1. November 2013 hielt die KELAG 74,9% der Anteile und als neuer Gesellschafter übernahm die

³⁰ Gesellschaftsvertrag vom 10. September 1997

³¹ ab 1. Jänner 2000 Verbund Hydro Power AG

³² Tochter der Allgemeine Baugesellschaft A. Porr AG

Saubermacher DienstleistungsAG 25,1% der Anteile. Im September 2016 übernahm die KEV die 25,1% Anteile der Saubermacher DienstleistungsAG an der KRV GmbH. Dadurch waren nunmehr fünf Kärntner Abfallwirtschaftsverbände Miteigentümer der Müllverbrennungsanlage Arnoldstein.

Die Müllverbrennungsanlage Arnoldstein verarbeitete nicht gefährliche Abfälle, die sich im Wesentlichen aus den Müllfraktionen Hausmüll, Sperrmüll, ungefährliche Krankenhausabfälle und Friedhofsabfälle zusammensetzten.

Die KRV GmbH verbrannte im Prüfungszeitraum in der Müllverbrennungsanlage zwischen etwa 91.000 t und 94.000 t Müll jährlich. Davon lieferte die KEV GmbH jährlich rd. 85.000 t Müll. Dabei handelte es sich um die vertraglich vereinbarte maximale Müllmenge, die von der KRV GmbH zum einheitlichen Behandlungspreis verwertet werden musste. Die restlichen Müllmengen bezog die KRV GmbH vom freien Markt. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Abfälle aus den Kärntner Krankenhäusern.

Die maximale Kapazität der Anlage betrug bei Idealbedingungen 12 t pro Stunde oder 96.000 t pro Jahr. Diese lagen dann vor, wenn es keine unerwarteten Betriebsstillstände gab und der Heizwert des Mülls im optimalen Bereich lag. Der Heizwert hing von der Zusammensetzung des zu verbrennenden Mülls ab. Der ideale Heizwert lag bei 10.000 kJ/kg. Bei einem Anstieg über den idealen Heizwert hinaus müsste die Zufuhr gedrosselt werden und im Ergebnis könnte weniger Müll verbrannt werden.

Durch die Müllverbrennung entstanden Rauchgase mit einer Temperatur von ca. 1.200 Grad Celsius. In einem Dampfkessel kühlten die Rauchgase ab, wodurch nutzbarer Dampf entstand, aus dem Energie gewonnen werden konnte. Diese Energie wandelte die KRV GmbH in Fernwärme, Prozesswärme und Strom um. Die im Jahr 2016 verbrannte Müllmenge betrug rd. 91.700 t. Daraus konnte die KRV GmbH 33,8 GWh Strom, 21,5 GWh Fernwärme und 1.200 t Prozessdampf erzeugen.

Es war geplant, ab dem vierten Quartal des Jahres 2018 einen Teil der Stadt Villach mit Fernwärme aus der Müllverbrennungsanlage Arnoldstein zu versorgen. Die dazu erforderlichen Leitungen und Anlagen befanden sich zum Zeitpunkt der Überprüfung bereits in Bau. Plangemäß sollten 100 GWh pro Jahr nach Villach geliefert werden. Die Stromerzeugung sollte dann auf 10 GWh pro Jahr zurückgehen. Dabei war vorgesehen, dass die Stromproduktion vor allem in den Sommermonaten stattfinden sollte, wenn die Fernwärme in geringerem Ausmaß benötigt werde.



Sammel- und Verwertungssysteme

11 Das Abfallwirtschaftsgesetz³³ sah vor, dass mittels Verordnung die Hersteller (Inverkehrsetzer) zur Rücknahme und Verwertung bestimmter Produkte und Abfälle verpflichtet werden konnten. Für Verpackungen, Elektroaltgeräte und Batterien gab es unter anderem solche Verordnungen.³⁴ Die Kosten der Sammlung und Verwertung hatten die Hersteller zu tragen und konnten diese Tätigkeit an Dritte übertragen.

Sammel- und Verwertungssysteme waren vom Bund genehmigte Rechtspersonen³⁵, welche die gesetzlichen Verpflichtungen betreffend die Sammlung und Behandlung von bestimmten Produkten oder Abfällen und die diesbezügliche Nachweisführung von den verpflichteten Herstellern rechtswirksam übernehmen konnten. Die vom Bund genehmigten Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 3: Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen

Systembetreiber	Sammelkategorie
ARA Altstoff Recycling Austria AG	Papier, Metalle, Leichtverpackungen
AGR Austria Glas Recycling GmbH	Glas
Bonus Holsystem Gesellschaft m.b.H & Co KG	Glas, Papier, Metalle, Leichtverpackungen
ELS Austria GmbH	Glas, Papier, Metalle, Leichtverpackungen
Interseroh Austria GmbH	Glas, Papier, Metalle, Leichtverpackungen
European Recycling Platform (ERP) Austria GmbH	Glas, Papier, Metalle, Leichtverpackungen

Quelle: Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus³⁶

³³ § 14 Abfallwirtschaftsgesetz 2002

³⁴ Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014; Elektroaltgeräteverordnung – EAG-VO 2005, BGBl. II Nr. 121/2005 i.d.F. BGBl. II Nr. 81/2017; Batterieverordnung, BGBl. II Nr. 159/2008 i.d.F. BGBl. II Nr. 54/2008

³⁵ § 29 Abfallwirtschaftsgesetz 2002

³⁶ seit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/207; davor fiel die Zuständigkeit in das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Die vom Bund genehmigten Sammel- und Verwertungssysteme für Altbatterien und Elektroaltgeräte sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 4: Sammel- und Verwertungssysteme für Altbatterien und Elektroaltgeräte

Systembetreiber	Altbatterien und Akkumulatoren	Elektroaltgeräte und elektronische Altgeräte
ERA Elektro Recycling Austria GmbH	Alle	Alle
European Recycling Plattform (ERP) Austria GmbH	Alle	Alle
Interseroh Austria GmbH	Alle	Alle
UFH Altlampen Systembetreiber GmbH	Geräte- und Industriearltbatterien	Gasentladungslampen
UFH Elektroaltgeräte System Betreiber GmbH	Fahrzeugaltbatterien	Alle, außer Gasentladungslampen

Quelle: Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus³⁷

Die Abfallwirtschaftsverbände schlossen mit den Sammel- und Verwertungssystemen Verträge über die Art und Weise der Müllsammlung ab (z.B. Sammelfraktionen, finanzielle Abgeltung, Vorgehensweise bei zu starken Fehlwürfen). Die Verträge legten auch fest, nach welchen Sammelfraktionen die Müllsammlungen durchzuführen waren.

³⁷ seit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/207; davor fiel die Zuständigkeit in das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

SAMMLUNG UND ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN

Allgemeines

12 Bei der Sammlung und Entsorgung von Abfällen unterschied man zwischen Siedlungsabfällen und betrieblichen Abfällen. Siedlungsabfälle waren Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen von privaten Haushalten ähnlich waren. Als nicht gefährliche Abfälle unterlagen die Siedlungsabfälle der Kompetenz des Landes³⁸ und waren ein wesentlicher Bestandteil der Abfallwirtschaftskonzepte.

Für die Entsorgung der betrieblichen Abfälle hatten die Betriebe selbst zu sorgen.³⁹ Zu den von den Betrieben selbst entsorgten Abfallmengen lagen dem Land Kärnten keine Informationen vor und diese waren auch nicht vom Abfallwirtschaftskonzept des Landes umfasst.

Die Abfallwirtschaft mit der flächendeckenden getrennten Sammlung der Siedlungsabfälle begann im Jahr 1990. Zu Beginn erfasste das Land Kärnten neben dem Restmüll die Fraktionen Altglas, Altpapier, Alttextilien und Problemstoffe. In den Jahren 1993 und 1994 kamen die Fraktionen Altkunststoffe, Altmetalle und biogene Abfälle in der Erfassung dazu. Ab dem Jahr 2005 bildeten die Elektroaltgeräte eine weitere eigenständige Fraktion.

Die Organisation der Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen oblag den Abfallwirtschaftsverbänden. Die Sammlung von Abfällen konnte auf zwei unterschiedliche Arten erfolgen:

- Holsystem: haushaltsnahe Abholung der Abfälle durch zugelassene Entsorgungsunternehmen
- Bringsystem: Abliefern der Abfälle bei Umleerbehältern auf Sammelinseln oder bei Alt- und Problemstoffsammelzentren

Darüber hinaus oblag gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 den Gemeinden bzw. den Abfallwirtschaftsverbänden die Sammlung von Problemstoffen⁴⁰.

³⁸ Der Klärschlamm war eine weitere Kategorie gem. § 2 Abs. 1 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.

³⁹ Für hausmüllähnliche Abfälle bis max. 240 Liter pro Woche konnten Betriebe auch die kommunalen Hausmüllentsorgungssysteme in Anspruch nehmen.

⁴⁰ gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfielen (siehe TZ Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)

Die nachstehende Tabelle zeigt einen Überblick über die Art der Sammlung der einzelnen Fraktionen der Siedlungsabfälle sowie der Problemstoffe:

Tabelle 5: Sammlung der Siedlungsabfälle und Problemstoffe

Müllfraktion	Organisation der Sammlung	Sammelsystem
Restmüll		
Haushmüll	Gemeinde/Abfallwirtschaftsverband	Holsystem
Sperrmüll	Gemeinde/Abfallwirtschaftsverband	Hol- und Bringsystem
Altstoffe		
Altglas	Betriebe	Bringsystem
Altkunststoffe und Leichtverpackungen	Gemeinde/Abfallwirtschaftsverband/ Betriebe	Hol- und Bringsystem
Altmetalle und Metallverpackungen	Gemeinde/Abfallwirtschaftsverband/ Betriebe	Hol- und Bringsystem
Altpapier und Papierverpackungen	Gemeinde/Abfallwirtschaftsverband/ Betriebe	Hol- und Bringsystem
Alttextilien	Gemeinde/Abfallwirtschaftsverband	Bringsystem
Biogene Abfälle	Gemeinde/Abfallwirtschaftsverband	Hol- und Bringsystem
Elektroaltgeräte	Gemeinde/Abfallwirtschaftsverband	Bringsystem
Problemstoffe		
Problemstoffe	Gemeinde/Abfallwirtschaftsverband	Bringsystem

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2017

Alle Müllfraktionen konnten bei Alt- und Problemstoffsammelzentren abgeliefert werden. Für den Haushmüll gab es flächendeckend ein Holsystem und die Anlieferung zu Alt- und Problemstoffsammelzentren war nur im Ausnahmefall möglich. Für die Entsorgung von Altglas, Alttextilien und teilweise Metallverpackungen⁴¹ standen zusätzlich Umleerbehälter an Sammelinseln zur Verfügung. Die Elektroaltgeräte konnten neben der Abgabe bei Alt- und Problemstoffsammelzentren auch beim Handel zurückgegeben werden.

⁴¹ Abfallwirtschaftsverband Spittal an der Drau, Abfallwirtschaftsverband Westkärnten und Abfallwirtschaftsverband Lavanttal

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Siedlungsabfälle und der Problemstoffe im Überprüfungszeitraum:

Tabelle 6: Siedlungsabfälle und Problemstoffe 2012 bis 2016

Jahr	Fraktionen in Tonnen (t)			
	Restmüll	Altstoffe	Problemstoffe	Gesamt
2012	107.959	87.930	1.310	197.199
2013	107.494	84.595	1.194	193.283
2014	107.198	84.334	1.518	193.073
2015	105.797	82.941	1.233	189.971
2016	106.452	88.373	1.233	196.058

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten der Abt. 8

Der Restmüll bestand aus dem Hausmüll⁴² und Sperrmüll⁴³ und betrug rd. 55% der gesamten Müllmenge. Die Altstoffe⁴⁴ gliederten sich in mehrere Fraktionen und machten rd. 44% der Gesamtmenge aus. Der Anteil der gesammelten Problemstoffe lag unter einem Prozent.

Restmüll

- 13.1 Der Restmüll bestand aus dem Haus- und Sperrmüll und war die größte Müllfraktion. Als Resultat der in den 90er Jahren begonnenen Mülltrennung sank das Restmüllaufkommen im Laufe der Zeit, obwohl das Gesamtmüllaufkommen zunahm.

⁴² nicht gefährliche feste Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen, max. 240 Liter pro Woche nicht überschreiten und deren Erfassung durch ein ortsübliches Hausmüllsammelsystem möglich ist

⁴³ Hausmüll, der wegen der Größe und sperrigen Beschaffenheit nicht durch ein ortsübliches Hausmüllsammelsystem erfasst werden kann

⁴⁴ Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden oder Stoffe, die durch eine Behandlung von Abfällen gewonnen werden

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Restmüllmengen die Abfallwirtschaftsverbände entsorgte haben:

Tabelle 7: Haus- und Sperrmüll über die Abfallwirtschaftsverbände entsorgt

Müllfraktion	Abfallwirtschaftsverband						Kärnten gesamt
	Klagenfurt	Lavanttal	Spittal/Drau	Villach	Völkermarkt St. Veit/Glan	Westkärnten	
Müllaufkommen in t							
							2014
Hausmüll	33.148	6.923	10.272	27.038	15.360	3.895	96.636
Sperrmüll	455	2.848	601	2.688	3.110	860	10.562
Restmüll gesamt	33.603	9.771	10.098	29.726	18.470	4.755	107.198
							2015
Hausmüll	32.044	7.583	9.760	27.119	15.451	3.857	95.815
Sperrmüll	576	2.199	832	2.835	2.740	801	9.983
Restmüll gesamt	32.620	9.781	9.882	29.954	18.192	4.658	105.797
							2016
Hausmüll	32.436	7.809	8.820	27.110	15.646	3.820	95.642
Sperrmüll	496	2.151	1.697	3.085	2.591	791	10.811
Restmüll gesamt	32.933	9.960	10.517	30.194	18.237	4.611	106.452

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage der Daten der Abfallwirtschaftsverbände

Der Anteil an Hausmüll in Kärnten betrug durchschnittlich rd. 90%, während der Sperrmüllanteil etwa 10% ausmachte. Die teilweise geringen Sperrmüllanteile waren darauf zurückzuführen, dass einzelne Gemeinden Sperrmüll auch über private Entsorger und nicht ausschließlich im Wege der Abfallwirtschaftsverbände entsorgten.

Das Abfallwirtschaftskonzept des Landes beinhaltete als prioritäres Ziel die Vermeidung von kommunalem Restmüll. Durch Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen sollte eine größtmögliche Reduktion der kommunalen Restmüllmenge erfolgen. Bis zum Jahr 2015 sollte sich diese jedoch zumindest auf 105.000 t pro Jahr reduzieren. Eine regelmäßige Evaluierung dieser im Abfallwirtschaftskonzept formulierten Ziele fehlte. (vgl. TZ 7)

Das Abfallwirtschaftskonzept 2012 sah als eine Maßnahme zur Restmüllreduktion die Durchführung von Restmüllanalysen in regelmäßigen Abständen vor. Das Land Kärnten hatte im Überprüfungszeitraum keine Restmüllanalyse durchgeführt. Die letzte Restmüllanalyse stammte aus dem Jahr 2011 und war anlässlich der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzepts 2012 vorgenommen worden. Nach Auskunft der Abt. 8 sollte die nächste Restmüllanalyse im Laufe des Jahres 2018 anlässlich der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts erfolgen.

Eine weitere Maßnahme zur Reduktion des Restmülls sollte die Erhöhung des Anteils der aussortierten verwertbaren Altstoffe (z.B. Altmetalle, Altkunststoffe) sein. Zu diesem

SAMMLUNG UND ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN

Zweck sollte die Errichtung oder Adaptierung von Alt- und Problemstoffsammelzentren durch gezielte Förderungen forciert werden.

Den von den Gemeinden gesammelten nicht verwertbaren Restmüll übertrugen fünf Abfallwirtschaftsverbände der KEV GmbH zur Entsorgung und Verwertung. Den überwiegenden Anteil⁴⁵ dieses Restmülls entsorgte die KEV GmbH über die thermische Verwertung in der Müllverbrennungsanlage Arnoldstein. Die darüber hinausgehende Menge⁴⁶ wies die KEV GmbH anderen geeigneten Abfallbehandlungsanlagen zu. Der Abfallwirtschaftsverband Westkärnten entsorgte den Restmüll in der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage Lavant in Osttirol.⁴⁷

Unabhängig von der Art der Entsorgung und Verwertung galt für ganz Kärnten⁴⁸ ein einheitlicher Behandlungspreis. Diesen hatte die KEV GmbH sicherzustellen (siehe TZ 9).

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des einheitlichen Behandlungspreises im Überprüfungszeitraum:

Tabelle 8: Einheitlicher Behandlungspreis

Jahr	Behandlungspreis EUR/t
2012	165,40
2013	171,00
2014	178,30
2015	150,30
2016	153,80

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten der KEV GmbH und der Jahresberichte der Abfallwirtschaftsverbände

Der Behandlungspreis ergab sich aus der Vertragsgestaltung zwischen der KEV GmbH und der Müllverbrennungsanlage Arnoldstein (KRV GmbH) und den anderen Abfallbehandlern. Eine Neuverhandlung des Behandlungspreises erfolgte anlassfallbezogen. Der aktuelle Behandlungspreis wurde im Jahr 2014 verhandelt. Dabei einigte man sich auf eine Preisreduktion um rd. 16% ab 1. Jänner 2015 bei gleichzeitiger Verlängerung des Vertrages. Die jährliche Anpassung erfolgte anhand des Verbraucherpreisindexes.

⁴⁵ rd. 90% des Restmülls

⁴⁶ rd. 10% des Restmülls

⁴⁷ §§ 1ff Kärntner Entsorgungsbereich- und Standortverordnung 2004, LGBI. Nr. 11/2004, i.d.F. LGBI. Nr. 94/2008

⁴⁸ Der einheitliche Behandlungspreis galt auch für den Abfallwirtschaftsverband Westkärnten, der den Restmüll nicht im Wege der KEV GmbH entsorgt.

- 13.2 Der LRH bemängelte, dass das Land Kärnten das Ziel, den kommunalen Restmüll bis zum Jahr 2015 auf 105.000 t pro Jahr zu reduzieren, nicht erreichte.

Der LRH kritisierte, dass seit dem Jahr 2011 keine Restmüllanalyse vorgenommen wurde, obwohl im Abfallwirtschaftskonzept 2012 regelmäßige Restmüllanalysen als Maßnahme vorgesehen waren. Der LRH bemängelte, dass dadurch auch keine zielgerichteten und zweckentsprechenden Maßnahmen zur Reduktion der Restmüllmengen ergriffen werden konnten. Der LRH empfahl die Restmüllentwicklung zeitnahe zu erfassen und die im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehenen Restmüllanalysen vorzunehmen. Darauf aufbauend sollten Maßnahmen zur nachhaltigen Reduktion der Restmüllmengen entwickelt und umgesetzt werden.

- 13.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass im Zusammenhang mit der Erstellung der letzten beiden Abfallwirtschaftskonzepte 2006 und 2012 im Abstand von jeweils fünf Jahren Restmüllanalysen durchgeführt worden wären. Eine weitere Restmüllanalyse wäre für das Jahr 2017 geplant gewesen. Zwischenzeitlich hätten sich aber alle Bundesländer mit dem zuständigen Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus darauf geeinigt, österreichweit einheitliche Restmüllanalysen durchzuführen. Dies hätte den Vorteil, dass einerseits Restmüllanalysen österreichweit vergleichbar wären und auf der anderen Seite erforderliche Daten für die Umsetzung der Abgeltungsverordnung (BGBl. II Nr. 275/2015) für den Bund gewonnen werden könnten. Damit würde auch eine Mitfinanzierung durch den Bund erfolgen.*

Durch eine detaillierte Diskussion zwischen den Bundesländern und dem Bund wäre es zu einer Verzögerung der Umsetzung der österreichweiten Restmüllanalyse gekommen, die nunmehr im Jahr 2018 einheitlich umgesetzt werden sollte. Nachdem der Bund zu dieser Restmüllanalyse einen finanziellen Beitrag leisten würde, wäre dies der sparsamste und zweckmäßigste Weg – auch für Kärnten – zu einer österreichweit vergleichbaren Restmüllanalyse zu kommen.

Die Landesregierung teilte weiters mit, dass Restmüllanalysen weiterhin regelmäßig alle sechs Jahre durchgeführt und im Rahmen des jeweiligen Abfallberichts und Abfallwirtschaftskonzepts diskutiert würden. Die bereits angesprochene bundesweite Restmüllanalyse sollte noch im Jahr 2018 stattfinden.

- 13.4 Der LRH nahm die Ausführungen zur nunmehr bundesweit geplanten Durchführung von Restmüllanalysen zur Kenntnis. Der LRH verwies jedoch auf seine Empfehlungen die Restmüllentwicklung zeitnahe zu erfassen und Maßnahmen zur nachhaltigen Reduktion der Restmüllmengen zu entwickeln und umzusetzen.

Der LRH wies darauf hin, dass durch die erst 2018 geplante Durchführung der Restmüllanalyse Ergebnisse eventuell nicht zeitgerecht für die im Jahr 2018 zu

erstellende Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes vorlagen. Das Abfallwirtschaftskonzept wäre nach Vorliegen der Ergebnisse der Restmüllanalyse gegebenenfalls anzupassen.

Altstoffe

14.1 Die Altstoffe waren nach dem Restmüll die zweitstärkste Müllfraktion. Sie untergliederten sich in Altglas, Altkunststoffe, Altmetalle, Altpapier, Alttextilien, biogene Abfälle und Elektroaltgeräte. Das Abfallwirtschaftskonzept 2012 sah für einige Fraktionen Ziele vor, deren Erreichung mangels Indikatoren nicht gemessen werden konnte (z.B. laufende Anpassung und Optimierung der „Dossensammlung“). Eine Überprüfung der Zielerreichung gab es seit Erstellung des Abfallwirtschaftskonzepts im Jahr 2012 nicht. Die Abt. 8 teilte mit, dass die Überprüfung der Zielerreichung erst für den Abfallbericht des Abfallwirtschaftskonzepts 2018 vorgesehen sei.

Im Rahmen der Abfallwirtschaft war für jede Fraktion eine passende Verwertung und Behandlung der gesammelten Müllmengen vorgesehen. Bei allen Fraktionen der Altstoffe lag der Fokus auf der Wiederverwendung oder Umwandlung in Rohstoffe für eine weitere Verwendung (z.B. Granulat für die Herstellung von Kunststoffverpackungen aus Altkunststoffen, Kompost aus den biogenen Abfällen).

Altglas

Zum Altglas zählten die Glasverpackungen. Für eine bestmögliche Verwertung des gesammelten Altglases erfolgte eine getrennte Sammlung nach Bunt- und Weißglas. Pfandflaschen waren von der Sammlung ausgenommen und über den Handel zurückzuführen. Die Sammlung von Altglas erfolgte über folgende Wege:

- Altglassammelbehälter der Städte und Gemeinden
- Alt- und Problemstoffsammelzentren der Städte und Gemeinden
- Handel (für Pfandflaschen)

Das gesammelte Altglas wurde in Glashütten grob sortiert und anschließend einer maschinellen Sortier- und Aufbereitungsanlage zugeführt. Das Ergebnis des Verwertungsprozesses waren neue Flaschen und Gläser.

Das Abfallwirtschaftskonzept 2012 sah bis zum Jahr 2015 eine jährliche Steigerung der gesammelten Menge an Altglas um 0,2% vor. Daneben sollte auch eine verbesserte Trennung in Buntglas und Weißglas sowie eine Reduktion des Störstoffanteils erreicht werden.

Die von der Abt. 8 aufgezeichneten Mengen an Altglas und die Zielwerte sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 9: Gesammelte Mengen Altglas

Jahr	Altglas in t		
	Zielwert jährlich +0,2%	Gesammelte Menge	Abweichung
2012	14.563	14.563	0
2013	14.592	14.626	34
2014	14.621	14.661	40
2015	14.651	13.826	-825
2016	14.651	14.831	180
2012 - 2016	73.078	72.507	-571

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage der Daten der Abt. 8

Bis zum Jahr 2016 betrug die negative Abweichung vom Sammelziel insgesamt 571 t.⁴⁹ Bei einer jährlichen Betrachtung konnte das Sammelziel mit Ausnahme des Jahres 2015 erreicht werden. Die negative Abweichung im Jahr 2015 von 825 t hatte das Land Kärnten nicht analysiert.

Altkunststoffe

Die Altkunststoffe setzten sich aus den Kunststoffverpackungen und den Nichtverpackungs-Altkunststoffen zusammen. Nichtverpackungs-Altkunststoffe konnten bei Alt- und Problemstoffsammelzentren abgegeben werden. Die Sammlung von Kunststoffverpackungen erfolgte durch ein Sammel- und Verwertungssystem (siehe TZ 11) im „Gelben Sack“ oder der „Gelbe Tonne“ und war in Kärnten nicht einheitlich geregelt. Jeder Abfallwirtschaftsverband legte für die verbandsangehörigen Gemeinden die Kriterien für die Sammlung (Sammeltyp) fest. Dieser Festlegung musste der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft⁵⁰ zustimmen.

⁴⁹ Für das Jahr 2016 sah das Abfallwirtschaftskonzept kein Sammelziel vor. Deshalb hat der LRH das Ziel von 2015 fortgeschrieben.

⁵⁰ Mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/207 fiel die Zuständigkeit in das neu geschaffene Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus.



Die folgende Tabelle zeigt die in Kärnten verwendeten Sammeltypen für die Kunststoff- und Metallverpackungssammlung⁵¹ im Überprüfungszeitraum:

Tabelle 10: Sammeltypen für Kunststoff- und Metallverpackungssammlung

Verpackungsarten	Sammeltyp			
	910	915	920	935
Plastikflaschen für Getränke (z.B. PET)	✓	✓	x	✓
Plastikflaschen für Wasch- und Reinigungsmittel	✓	✓	x	✓
Plastikflaschen für Körperpflegemittel	✓	✓	x	✓
Getränkekartons (z.B. Milch- und Saftpackungen)	✓	✓	x	✓
Andere Leichtverpackungen (z.B. Joghurtbecher, Plastiksackerl, Kunststoffdeckel, Obst- und Fleischtassen aus Kunststoff, Styropor®-Verpackungen, Holzsteigen)	✓	x	x	x
Metallverpackungen (z.B. Getränkedosen, Konservendosen, Verschlüsse, Deckel, Tuben)	x	x	✓	✓

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage der Informationen der ARA Homepage

Die Sammlung der Kunststoffverpackungen erfolgte bis zum Ende des Jahres 2017 in Kärnten nach drei unterschiedlichen Sammeltypen. Die folgende Tabelle zeigt die Sammeltypen der Abfallwirtschaftsverbände im Überprüfungszeitraum:

Tabelle 11: Kunststoffverpackungssammlung der Abfallwirtschaftsverbände

Abfallwirtschaftsverband	Sammeltyp		
	910	915	935
Klagenfurt (Teilbereich Klagenfurt Stadt)			✓
Klagenfurt (Teilbereich Klagenfurt Land)		✓	
Lavanttal	✓		
Spittal/Drau	✓		
Villach		✓	
Völkermarkt-St. Veit/Glan		✓	
Westkärnten	✓		

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage der Informationen der ARA Homepage

Im Abfallwirtschaftsverband Klagenfurt gab es die Besonderheit, dass die Stadt Klagenfurt nach dem Sammeltyp 935 sammelte, während die restlichen Gemeinden des Abfallwirtschaftsverbandes (Bezirk Klagenfurt Land) nach dem Sammeltyp 915 sammelten. Mit dem Jahr 2018 stellten der Bezirk Klagenfurt Land sowie die Abfallwirtschaftsverbände Villach und Völkermarkt-St. Veit/Glan vom Sammeltyp 915 (Sammlung von Kunststoffflaschen und Getränkeverbundkartons) auf den von der Stadt

⁵¹ Die Sammlung von Kunststoff- und Metallverpackungen erfolgte beim Sammeltyp 935 gemeinsam.

Klagenfurt verwendeten Sammeltyp 935 (Sammlung von Metallverpackungen gemeinsam mit Kunststoffflaschen und Getränkeverbundkartons) um. Mit dieser Angleichung reduzierten sich die bis dahin drei unterschiedlichen Sammeltypen in Kärnten auf die zwei Sammeltypen 935 und 910.

Beim Sammeltyp 935 wurden speziell stofflich verwertbare Kunststoffverpackungen und Metallverpackungen gesammelt, während alle anderen Leichtverpackungen über den Restmüll entsorgt und in der Müllverbrennungsanlage Arnoldstein energetisch verwertet wurden. Beim Sammeltyp 910 erfolgte eine Sammlung aller Arten von Leichtverpackungen gemeinsam und die nicht stofflich verwertbaren Anteile gingen als Ersatzbrennstoffe an die Industrie zur energetischen Verwertung. Die in Sortieranlagen nachbearbeiteten Kunststoffverpackungen wurden zur stofflichen Verwertung nach Kunststoffarten sortenrein getrennt den Verwertungsanlagen übergeben und zu Granulat verarbeitet. Dieses fand in Kunststoffverarbeitungsbetrieben als Rohstoff für die Herstellung neuer Produkte Verwendung.

Alle gesammelten Kunststoffleichtverpackungen waren je zu 50% einer stofflichen bzw. einer energetischen Verwertung zuzuführen. Die Getränkeverbundkartons waren zumindest zu 60% stofflich zu verwerten.⁵²

Das Abfallwirtschaftskonzept 2012 sah eine jährliche Steigerung der Sammelmenge bei den Altkunststoffen um 2% vor. Dies sollte durch Informations- und Öffentlichkeitsarbeit erreicht werden, mit dem Ziel die Sammelmengen zu erhöhen und die Fehlwürfe zu reduzieren. Die von der Abt. 8 erfassten Mengen an gesammelten Altkunststoffen zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 12: Gesammelte Mengen an Altkunststoffen

Jahr	Altkunststoffe in t		
	Zielwert jährlich +2%	Gesammelte Menge	Abweichung
2012	7.157	7.157	0
2013	7.300	7.498	198
2014	7.446	7.289	-157
2015	7.595	7.427	-168
2016	7.747	7.897	150
2012 - 2016	37.245	37.268	23

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage der Daten der Abt. 8

⁵² § 9 Abs. 5 Verpackungsverordnung 2014

In der Gesamtbetrachtung über die Jahre 2012 bis 2016 hatte das Land Kärnten den Zielwert erreicht. Bei einer jährlichen Betrachtung ergaben sich geringere Sammelmengen in den Jahren 2014 und 2015.

Altmetalle

Die Altmetalle setzten sich aus den Metallverpackungen sowie den übrigen bei Alt- und Problemstoffsammelzentren sowie Sperrmüllsammlungen angefallenen Metallen zusammen.

Die Sammlung der Metallverpackungen erfolgte wie die Sammlung der Kunststoffverpackungen durch Sammel- und Verwertungssysteme (siehe TZ 11). Auch dafür legten die Abfallwirtschaftsverbände den Sammeltyp für die verbandsangehörigen Gemeinden fest. Die Sammlung der Metallverpackungen erfolgte in Kärnten nach zwei unterschiedlichen Sammeltypen, dem Sammeltyp 935 für Kunststoffflaschen, Getränkeverbundkartons und Metallverpackungen und dem Sammeltyp 920 für Metallverpackungen alleine (siehe Tabelle 10).

Die folgende Tabelle zeigt die Sammeltypen der Abfallwirtschaftsverbände im Überprüfungszeitraum:

Tabelle 13: Metallverpackungssammlung der Abfallwirtschaftsverbände

Abfallwirtschaftsverband	Sammeltyp	
	920	935
Klagenfurt (Teilbereich Klagenfurt Stadt)	x	✓
Klagenfurt (Teilbereich Klagenfurt Land)	✓	x
Lavanttal	✓	x
Spittal/Drau	✓	x
Villach	✓	x
Völkermarkt-St.Veit/Glan	✓	x
Westkärnten	✓	x

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage der Informationen der ARA Homepage

In der Stadt Klagenfurt, die nach dem Sammeltyp 935 die Metallverpackungen gemeinsam mit den Kunststoffflaschen und Getränkeverbundkartons sammelte, gab es keine gesonderte Sammlung von Metallverpackungen. Der Bezirk Klagenfurt Land vom Abfallwirtschaftsverband Klagenfurt sowie alle anderen Abfallwirtschaftsverbände sammelten die Metallverpackungen in der „Blauen Tonne“ an Sammelninseln und bei Alt- und Problemstoffsammelzentren. Mit dem Jahr 2018 stellten der Bezirk Klagenfurt Land sowie die Abfallwirtschaftsverbände Villach und Völkermarkt-St. Veit/Glan vom Sammeltyp 920 (Sammlung von gemischten Metallverpackungen) auf den von der Stadt

Klagenfurt verwendeten Sammeltyp 935 (Sammlung von Metallverpackungen gemeinsam mit Kunststoffflaschen und Getränkeverbundkartons) um.

Die Verwertung der gesammelten Metallverpackungen erfolgte über Sortieranlagen und Shredderbetriebe. Dabei konnten die Verpackungen maschinell in Störstoffe (durch Fehlwürfe verursacht), Eisen und Nichteisenmetalle getrennt und zur Stahl- und Aluminiumerzeugung verwendet werden. Die übrigen Altmetalle wurden über den Schrotthandel und die Entsorgungswirtschaft einer stofflichen Verwertung zugeführt.

Das Abfallwirtschaftskonzept 2012 sah vor, dass auf Grund der Verringerung des Anteils an Metallen bei den Verpackungen eine Reduktion der Sammelmenge um 1% pro Jahr erreicht werden sollte.

Die von der Abt. 8 erfassten Mengen an gesammelten Altmetallen zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 14: Gesammelte Mengen an Altmetallen

Jahr	Altmetalle in t		
	Zielwert jährlich -1%	Gesammelte Menge	Abweichung
2012	3.778	3.778	0
2013	3.740	3.801	61
2014	3.703	3.726	23
2015	3.666	3.551	-115
2016	3.629	3.604	-25
2012 - 2016	18.516	18.460	-56

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage der Daten der Abt. 8

Das im Abfallwirtschaftskonzept festgelegte Ziel einer jährlichen Reduktion der Sammelmenge um 1% konnte das Land Kärnten erreichen.

Altpapier

Der größte Anteil des gesammelten Altpapiers bestand aus Zeitungen, Illustrierten und Prospekten. Einen kleineren Anteil machten Verpackungen aus Papier, Karton und Wellpappe aus. Das Altpapier war in Kärnten getrennt zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen. Die Sammlung von Altpapier erfolgte in Kärnten über Altpapiersammelbehälter der Gemeinden (ab Haus, Sammelinseln) und die Alt- und Problemstoffsammelzentren der Gemeinden.

Das Abfallwirtschaftskonzept 2012 sah als Ziel einen Anstieg der gesammelten Altpapiermenge um jährlich 0,5% vor. Das Ziel sollte durch Öffentlichkeitsarbeit und Optimierung des Sammelsystems erreicht werden.

Die von der Abt. 8 erfassten Mengen an Altpapier zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 15: Gesammelte Mengen Altpapier

Jahr	Altpapier in t		
	Zielwert jährlich +0,5%	Gesammelte Menge	Abweichung
2012	40.353	40.353	0
2013	40.555	40.889	334
2014	40.758	41.889	1.131
2015	40.961	39.694	-1.267
2016	41.166	39.624	-1.542
2012 - 2016	203.793	202.449	-1.344

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage der Daten der Abt. 8

Das im Abfallwirtschaftskonzept 2012 enthaltene Ziel einer jährlichen Steigerung der Altpapiermenge um 0,5% erreichte das Land Kärnten nicht. In den Jahren 2013 und 2014 konnte das Ziel erreicht werden, in den Jahren 2015 und 2016 gab es einen merkbaren Rückgang der gesammelten Menge Altpapier.

Die Abt. 8 hatte im Überprüfungszeitraum keine Analyse des Rückgangs der Sammelmenge bei Altpapier durchgeführt, sah jedoch die Gründe für den Rückgang in der Zunahme der digitalen Nutzung von Medien. Eine detaillierte Analyse war im Zusammenhang mit der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzepts im Jahr 2018 geplant.

Alttextilien

Unter Alttextilien waren Stoffreste, Unter- und Oberbekleidung, Stoffbezüge, Decken, Mischgewebe etc. zu verstehen. Die Sammlung von Alttextilien erfolgte über Sammelbehälter der Gemeinden oder privater Sammler. Die gesammelten Alttextilien wurden händisch sortiert. Die verwendungsfähigen Kleidungsstücke waren für eine weitere Nutzung vorgesehen. Die nicht verwendungsfähigen Stücke wurden weiterverarbeitet (z.B. Putzlappen).

Das Abfallwirtschaftskonzept 2012 sah vor, dass die Sammelmengen bei den Alttextilien in den folgenden Jahren stabil bleiben sollten.

Die von der Abt. 8 erfassten Mengen an Alttextilien zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 16: Gesammelte Mengen Alttextilien

Jahr	Alttextilien in t
	Gesammelte Menge
2012	2.161
2013	2.113
2014	1.657
2015	1.717
2012 - 2016	12.423

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage der Daten der Abt. 8

Im Überprüfungszeitraum nahm die gesammelte Mengen an Alttextilien ab. Die Abt. 8 erhob die Gründe für den Rückgang der Sammelmenge nicht.

Biogene Abfälle

Die biogenen Abfälle umfassten im Wesentlichen Laub, Baum-, Strauch- und Grasschnitt. Die Sammlung erfolgte über die Biotonnenabfuhr der Städte und Gemeinden mit der „braunen Tonne“. Darüber hinaus konnten biogene Abfälle auch direkt bei den Alt- und Problemstoffsammelzentren und den Verwertungsanlagen (Kompostieranlagen) abgegeben werden. Die Verwertung und Behandlung der gesammelten biogenen Abfälle erfolgte über die Kompostieranlagen der Abfallwirtschaftsverbände und Gemeinden. Daneben gab es insbesondere im ländlichen Raum auch die Möglichkeit der Eigenkompostierung. Die Mengen der Eigenkompostierung konnten nicht erfasst werden.

Im Abfallwirtschaftskonzept 2012 war vorgesehen, dass die Sammlung in der Biotonne unter Berücksichtigung der Eigenkompostierung weiter auszubauen wäre. Indikatoren zur Messung der Zielerreichung waren nicht vorgesehen.

Die von der Abt. 8 erfassten Mengen an biogenen Abfällen sind in folgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 17: Gesammelte Mengen biogener Abfälle

Jahr	Biogene Abfälle in t
	Gesammelte Menge
2012	14.957
2013	11.644
2014	11.198
2015	12.587
2016	15.396
2012 - 2016	95.953

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage der Daten der Abt. 8

In den Jahren 2013 und 2014 sanken die Mengen an gesammelten biogenen Abfällen stark. Ab dem Jahr 2015 stiegen die Mengen wieder an und überstiegen im Jahr 2016 den Wert des Jahres 2012 um 3%.

Elektroaltgeräte

Die Elektroaltgeräteverordnung verpflichtete die Hersteller von Elektroaltgeräten ein Sammelsystem in Österreich zu betreiben und die Kosten für die Sammlung und Entsorgung der Elektroaltgeräte zu übernehmen. Die Sammlung der Elektroaltgeräte für private Haushalte organisierte und koordinierte die Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle Austria GmbH. Die Sammlung erfolgte unentgeltlich über folgende Wege:

- Alt- und Problemstoffsammelstellen der Gemeinden
- Sammelstellen des Handels
- überregionale Sammelstellen

Die gesammelten Elektroaltgeräte übergab die Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle Austria GmbH an Verwertungsbetriebe, die sie zerlegten und aufarbeiteten.

Das Abfallwirtschaftskonzept 2012 sah als Ziel vor, dass mit der zusätzlichen Errichtung von Alt- und Problemstoffsammelzentren weitere Abgabemöglichkeiten für Elektroaltgeräte geschaffen werden sollten. Indikatoren zur Messung der Zielerreichung waren nicht vorgesehen.

Die von der Abt. 8 erfassten Mengen an gesammelten Elektroaltgeräten sind in folgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 18: Gesammelte Mengen Elektroaltgeräte

Jahr	Elektroaltgeräte in t
	Gesammelte Menge
2012	4.961
2013	3.975
2014	6.156
2015	6.286
2016	5.360
2012 - 2016	36.078

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage der Daten der Abt. 8

Die Sammelmenge stieg nach einem Rückgang im Jahr 2013 wieder an. Im Jahr 2016 gab es wieder einen leichten Rückgang, doch lag die Sammelmenge über jener von 2012.

- 14.2 Der LRH bemängelte, dass für die Sammlung von Altstoffen im Abfallwirtschaftskonzept 2012 zwar Ziele und teilweise auch Indikatoren zur Messung der Zielerreichung formuliert waren, das Land Kärnten jedoch keine Überprüfung der Zielerreichung vorgenommen hatte. Der LRH kritisierte, dass das Land im Betrachtungszeitraum die im Abfallwirtschaftskonzept 2012 formulierten Sammelziele bei der Sammlung von Altglas, Altpapier und Alttextilien nicht erreichte und auch die Ursachen für die Abweichungen der Zielwerte nicht erhab. Der LRH kritisierte weiters, dass Indikatoren für die biogenen Abfälle und die Elektroaltgeräte, die zur Überprüfung der Zielerreichung geeignet gewesen wären, fehlten.

Der LRH empfahl bei der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzepts 2018 darauf zu achten, dass alle Wirkungsziele mit Indikatoren versehen werden, anhand derer die Zielerreichung gemessen werden könne. Weiters empfahl der LRH die Umsetzung der gesteckten Ziele in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, um die Zielerreichung sicher zu stellen.

Der LRH kritisierte, dass in Kärnten die Sammlung von Kunststoffverpackungen bis zum Ende des Jahres 2017 nach drei verschiedenen Sammeltypen und ab Anfang des Jahres 2018 nach zwei verschiedenen Sammeltypen erfolgte. Die Sammlung der Metallverpackungen erfolgte ebenfalls nach zwei verschiedenen Sammeltypen.

Der LRH empfahl die Einführung von einheitlichen Sammeltypen für Kunststoff- und Metallverpackungen in ganz Kärnten. Dabei wäre sicherzustellen, dass die Veränderung

des Sammeltyps keine nachteiligen Auswirkungen auf die Müllverbrennungsanlage Arnoldstein hätte, wie beispielsweise die Erhöhung der Restmüllmenge oder des Heizwertes über das zulässige Ausmaß.⁵³

- 14.3 *Die Landesregierung teilte mit, dass die Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz die Empfehlung des LRH aufnehmen und für Wirkungsziele Indikatoren vorsehen würde, um die Zielerreichung besser messen zu können.*

Eine laufende bzw. jährliche Evaluierung von Zielen und Maßnahmen des Abfallwirtschaftskonzepts im Bereich der einzelnen getrennt gesammelten Altstoffe wäre aber nicht zielführend und sollte auch weiterhin in Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Auftrag bei der alle sechs Jahre vorgesehenen Erstellung des Abfallwirtschaftsberichts erfolgen.

Mengenbezogene Ziele wären im aktuellen Abfallwirtschaftskonzept für alle darin betrachteten Altstoffe und Elektroaltgeräte enthalten. In den Themenberichten zur Abfallwirtschaft im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz wären Evaluierungen zu den getrennt gesammelten Altstoffen – wie auch im Punkt 3 des Abfallwirtschaftskonzepts beschrieben – enthalten. Wie auch der LRH festgestellt hätte, würden sich in den jährlichen Themenberichten die Erläuterungen nahezu wortwörtlich wiederholen, was auch wieder gegen eine jährliche Evaluierung von Zielen und Maßnahmen sprechen würde.

Die Landesregierung begrüßte die Empfehlung eines kärntenweit einheitlichen Sammeltyps für Kunststoff- und Metallverpackungen. Eine Umstellung bzw. Anpassung sei aber frühestmöglich mit der nächsten Ausschreibung in fünf Jahren möglich. Hierzu würden die Erfahrungen aus den kommenden Jahren wertvolle Informationen liefern, in welche Richtung der einheitliche Sammeltyp gehen sollte.

- 14.4 Der LRH erachtete es als positiv, dass die Landesregierung die Empfehlungen des LRH aufgreifen wollte und beabsichtigte, die Wirkungsziele mit Indikatoren zu versehen, um die Zielerreichung besser messen zu können. Der LRH verwies jedoch gleichzeitig auf seine Empfehlung, die Umsetzung der gesteckten Ziele in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, um Abweichungen von der Zielerreichung rechtzeitig zu erkennen, entsprechend gegensteuern zu können und die Zielerreichung sicher zu stellen.

Der LRH wies weiters darauf hin, dass mangels regelmäßiger Evaluierungen in den Themenberichten der Abt. 8 keine konkreten Aussagen zu Zielen und Maßnahmen möglich waren.

⁵³ siehe TZ 10

Problemstoffe

- 15 Bei Problemstoffen handelte es sich um gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten anfielen.⁵⁴ Sie machten einen sehr geringen Anteil (rd. 0,65%) des gesamten in Haushalten angefallenen Siedlungsabfalls aus. Die Sammlung der Problemstoffe oblag den Gemeinden⁵⁵ und erfolgte getrennt von den übrigen Abfallfraktionen über
- Alt- und Problemstoffsammelzentren der Gemeinden,
 - mobile Problemstoffsammelzentren und
 - Sammlung beim Handel (z.B. Batterien, Leuchtstofflampen, Kühlgeräte).

Befugte Abfallsammler und -behandler übernahmen die gesammelten Problemstoffe und führten diese einer entsprechenden Verwertung oder Behandlung zu. Die von der Abt. 8 erfassten Mengen an Problemstoffen sind in folgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 19: Gesammelte Mengen Problemstoffe

Jahr	Problemstoffe in t
	Gesammelte Menge
2012	1.514
2013	1.438
2014	1.516
2015	1.464
2016	1.233
2012 - 2016	8.940

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Grundlage der Daten der Abt. 8

Im Abfallwirtschaftskonzept war vorgesehen, dass der Anteil an Problemstoffen im Restmüll zu reduzieren wäre und dass die Sammlung unter Einbeziehung der Alt- und Problemstoffsammelzentren beizubehalten wäre.

Die Menge der gesammelten Problemstoffe ging seit 2014 zurück. Eine detaillierte Analyse lag nicht vor, war aber im Zusammenhang mit der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzepts 2018 geplant.

⁵⁴ Problemstoffe waren von den gefährlichen Abfällen gem. § 4 AWG 2002 zu unterscheiden. Beispielsweise Altmedikamente, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Klebstoffe, Energiesparlampen, Leuchtstofflampen, Mobiltelefone, Computerbildschirme, Fernseher, Kühlgeräte, Nachspeicheröfen, Ölradiatoren, Batterien oder Akkus

⁵⁵ § 28 Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Abfalldaten

Jahresabfallbilanzen der Gemeinden

- 16.1 Ab dem Jahr 2013 waren Gemeinden⁵⁶ zur Erstellung von Jahresabfallbilanzen und zu deren Veröffentlichung im EDM-Portal des Bundes verpflichtet.⁵⁷ Die Jahresabfallbilanzen hatten für das vorangegangene Kalenderjahr eine Aufstellung über die Herkunft der übernommenen Abfallarten und deren Verbleib sowie die jeweiligen Mengen zu enthalten. Die Nachvollziehbarkeit der Wege der Abfälle sollte dadurch gewährleistet werden.⁵⁸ (siehe TZ 4)

Das Abfallwirtschaftsgesetz⁵⁹ sah im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung eine regelmäßige und angemessene Überprüfung der Jahresabfallbilanzen vor. Die Abt. 7 hatte als zuständige Behörde das Verfahren zu führen und legte die zu prüfenden Jahresabfallbilanzen selbstständig fest. Zur Prüfung der Jahresabfallbilanzen zog sie die Abt. 8 als Sachverständige bei. Ab dem Jahr 2015 prüfte die Abt. 8 jährlich die Jahresabfallbilanzen von Gemeinden im Auftrag der Abt. 7.⁶⁰

Die Überprüfung der Jahresabfallbilanzen der Gemeinden erfolgte durch die Sachverständigen der Abt. 8 vor Ort. Sie prüften insbesondere die Richtigkeit der im EDM-Portal eingetragenen Jahresabfallbilanzen, Auswertungen der Entsorgungsnachweise und die Eintragung der Stammdaten im Zentralen Anlagenregister. Die Gegenüberstellung der Daten aus den Jahresabfallbilanzen mit den Entsorgungsnachweisen zeigte regelmäßig Diskrepanzen. Die Prüfungen dokumentierte die Abt. 8 in Prüfprotokollen, worin die festgestellten Mängel und die Fristen zur Mängelbehebung enthalten waren. Die Abt. 8 überprüfte die fristgerechte Mängelbehebung.

- 16.2 Der LRH stellte fest, dass die ab dem Jahr 2015 durchgeführten Prüfungen der Jahresabfallbilanzen der Gemeinden zur Verbesserung der Qualität der im EDM-Portal eingetragenen Abfalldaten beitrugen. Der LRH empfahl die Prüfungen der Jahresabfallbilanzen der Gemeinden fortzuführen, um die Datenqualität der Jahresabfallbilanzen der Gemeinden weiter zu verbessern.
- 16.3 *Die Landesregierung führte aus, dass sie die Empfehlung der Prüfung der Jahresabfallbilanzen der Gemeinden zur Kenntnis nehme.*

⁵⁶ § 75 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 sah darüber hinaus auch eine Verpflichtung für Gemeindeverbände und Betriebe vor.

⁵⁷ AbfallbilanzV, BGBl. II Nr. 497/2008. Die §§ 5 und 6 über die Elektronischen Aufzeichnungen traten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

⁵⁸ § 21 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 sowie AbfallbilanzV, Anhang 2

⁵⁹ § 75 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002

⁶⁰ 20 Jahresabfallbilanzen im Jahr 2015, 13 Jahresabfallbilanzen im Jahr 2016, 17 Jahresabfallbilanzen im Jahr 2017

Jahresberichte

- 17 Die Abfallwirtschaftsverbände hatten jährlich Berichte über das jeweils vorangegangene Kalenderjahr dem Land Kärnten zu übermitteln. Die Berichte beinhalteten neben allgemeinen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen auch die Entwicklung der Müll- und Sammelmengen in den verbandangehörigen Mitgliedsgemeinden.

Das größte Sammel- und Verwertungssystem erstellte einen Jahresbericht zu den Verpackungsmaterialien. Dieser beinhaltete auch die Mengendaten der anderen Sammel- und Verwertungssysteme und fasste somit die gesamten verarbeiteten Mengen an Verpackungsmaterialien zusammen.

Die jährlich veröffentlichten Tätigkeitsberichte der Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle Austria GmbH enthielten Zusammenstellungen der gesammelten Mengen an Elektroaltgeräten und Batterien.

Aufzeichnung und Prüfung der Abfalldaten

- 18.1 Die Abt. 8 sammelte die Abfalldaten und führte interne Aufzeichnungen zum gesamten Müllaufkommen in Kärnten sowie zu den einzelnen Müllfraktionen. Dafür standen der Abt. 8 die in TZ 17 angeführten Jahresberichte, der jeweils letztgültige Bundes-Abfallwirtschaftsplan und die jährlichen Geschäftsberichte der KEV GmbH und der KRV GmbH als Datenquellen zur Verfügung.

Weiters standen ihr die im EDM-Portal eingetragenen Abfalldaten in den Jahresabfallbilanzen zur Verfügung. Die Einzelauswertungen der Jahresabfallbilanzen der Gemeinden führte die Abt. 8 in einer Tabelle nach Jahren getrennt händisch zusammen. Eine elektronische Gesamtauswertung der Jahresabfallbilanzen der Gemeinden für das gesamte Bundesland war nach Angabe der Abt. 8 nicht möglich. Eine diesbezügliche Lösung befand sich jedoch zusammen mit dem Umweltbundesamt in Ausarbeitung. Bei Auffälligkeiten in den Abfalldaten der Gemeinden⁶¹ nahm die Abt. 8 eine farbliche Kennzeichnung vor. Eine detaillierte Überprüfung und eine konkrete Auswertung dieser Datensammlung plante die Abt. 8 erst für die Erstellung des neuen Abfallwirtschaftskonzepts.

Die Abfalldaten aus den verschiedenen Datenquellen plausibilisierte die Abt. 8 indem sie diese miteinander verglich. Beispielsweise verglich die Abt. 8 die von den Abfallwirtschaftsverbänden gemeldeten Müll- und Sammelmengen mit den von Abfallsammlern und -behandlern im EDM-Portal gemeldeten Daten sowie mit den bei

⁶¹ Beispielsweise fehlten im Jahr 2014 bei fünf Gemeinden die Angaben für Restmüll, bei einer anderen Gemeinde stieg die Menge der Müllfraktion Altpapier vom Jahr 2013 auf 2014 von rd. 300.000 kg auf über 3 Mio. kg an und sank im Jahr 2015 wieder auf rd. 68.000 kg ab.

den Behandlungsanlagen angekommenen Müllmengen. Die Plausibilisierung erfolgte in Form eines Datenabgleichs. Ein standardisiertes Verfahren für die Plausibilisierung war nicht schriftlich festgelegt und die Abt. 8 dokumentierte ihre Prüfhandlungen nicht.

Weiters führte die Abt. 8 jährlich einen Datenabgleich mit den vom Umweltbundesamt erhobenen Auswertungen über Abfälle aus Haushalten und haushaltsähnlichen Einrichtungen für Kärnten durch. Dieser Datenabgleich fand per E-Mail zwischen der Abt. 8 und dem Umweltbundesamt statt. Die E-Mail Korrespondenzen dienten als Dokumentation des Datenabgleiches. Darüber hinaus gab es keine weiteren Dokumentationen dieser Plausibilitätsprüfungen.

- 18.2 Der LRH kritisierte, dass die Abt. 8 für die Erhebung des Müllaufkommens in Kärnten und die Plausibilitätsprüfung der Abfalldaten keine standardisierten Verfahren festgelegt hatte und auch die Durchführung der Datenprüfungen nicht nachvollziehbar dokumentierte.

Der LRH empfahl eine Systematik für die Erhebung des Müllaufkommens sowie ein standardisiertes Prüfverfahren für die Plausibilitätsprüfung schriftlich festzulegen. Die Verfahren und die Methodik der Datenerhebung und der Plausibilitätsprüfung wären im Organisationshandbuch der Abt. 8 darzustellen, zu dokumentieren und in geeigneten Abständen zu evaluieren. Ebenso wären Aufzeichnungen über die durchgeführten Prüfungshandlungen zu führen und die Ergebnisse zu archivieren.

- 18.3 *Die Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme zu, dass sie die Empfehlung des LRH, eine Systematik für die Erhebung des Müllaufkommens sowie ein standardisiertes Prüfverfahren für die Plausibilitätsprüfung einzuführen, im Abfallwirtschaftskonzept 2018 umsetzen würde. Dabei würde sie der Empfehlung einer dokumentierten Erhebung von Abfalldaten nachkommen. In weiterer Folge würde eine diesbezügliche Aufnahme im Qualitätsmanagementsystem der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz erfolgen. Ebenso würde auch die durchgängige schriftliche Dokumentation von Prüfhandlungen und Archivierung dieser Ergebnisse berücksichtigt werden.*

FÖRDERUNGEN

FÖRDERUNGEN

Allgemeines

- 19 Die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverringerung sollte dazu beitragen die Ziele der Abfallwirtschaft zu erreichen. Wesentliches Ziel war, die Restmüllmenge in Kärnten zu reduzieren und die Altstoffmengen zu erhöhen.

Die Errichtung weiterer Alt- und Problemstoffsammelzentren in den Gemeinden sowie die Adaptierung bestehender Sammelzentren war eines der Wirkungsziele in den Landesvoranschlägen ab dem Jahr 2014. Dabei sollte insbesondere die interkommunale Zusammenarbeit durch erhöhte Förderungen verstärkt werden. Auch das Abfallwirtschaftskonzept 2012 wies in mehreren Zielen und Maßnahmen darauf hin, dass weitere Alt- und Problemstoffsammelzentren erforderlich wären, um zusätzliche Abgabemöglichkeiten für Alt- und Problemstoffe zu schaffen.

In Kärnten bestanden gemäß Abfallwirtschaftskonzept 2012 insgesamt 84 Alt- und Problemstoffsammelzentren. Neun dieser Alt- und Problemstoffsammelzentren betrieben private Entsorgungsunternehmen im Auftrag von Gemeinden, die übrigen 75 betrieben die Gemeinden selbst. Im Überprüfungszeitraum kamen in vier Gemeinden Alt- und Problemstoffsammelzentren hinzu, sodass zum Prüfungszeitpunkt in Kärnten 88 Alt- und Problemstoffsammelzentren bestanden. Ein weiteres befand sich in Umsetzung.

Die Abwicklung der Förderungen sowie die Ausarbeitung von Förderrichtlinien oblag der Abt. 8. Abteilungsintern war das in der Unterabteilung „Umweltinspektion und Abfallwirtschaft“ angesiedelte Sachgebiet „Abfallwirtschaft, Altlastensanierung“ zuständig.

Förderrichtlinien

- 20.1 Für die Förderung der Errichtung, Adaptierung und Erweiterung von Alt- und Problemstoffsammelzentren der Gemeinden gab es im Überprüfungszeitraum folgende Förderrichtlinien:
- Förderrichtlinien des Landes Kärnten 2005 für die Errichtung von Alt- und Problemstoffsammelzentren der Gemeinden
 - Förderrichtlinien Alt- und Problemstoffsammelzentren⁶²

⁶² in Kraft ab 1. Jänner 2015

- Förderrichtlinien gemeindeübergreifende Alt- und Problemstoffsammelzentren⁶³
- Förderrichtlinie Interkommunale Zusammenarbeit – IKZ⁶⁴

Die Förderrichtlinien legten die Rahmenbedingungen für die Förderungen fest. Einbringung und Umfang des Förderansuchens waren ebenso definiert wie die erforderliche Projektprüfung zur Feststellung der Bemessungsgrundlage und die Abrechnungsmodalitäten. Spezielle Antragsformulare für die Einreichung der Förderanträge waren nicht vorgesehen. Die Förderanträge waren schriftlich an die Abt. 8 zu stellen, der auch die Projektprüfung oblag. Die Auszahlung der Förderbeträge konnte nur nach Vorlage und Prüfung der originalen Abrechnungsbelege durch die Abt. 8 erfolgen.

Die Förderrichtlinie des Landes Kärnten für die Errichtung von Alt- und Problemstoffsammelzentren der Gemeinden aus dem Jahr 2005 legte Gegenstand und Voraussetzungen für die Förderung fest. Förderwürdige Vorhaben mussten den abfallwirtschaftlichen Konzepten und Planungen des Landes entsprechen und die technischen und baulichen Mindestanforderungen für Alt- und Problemstoffsammelzentren aufweisen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen konnten bis zu maximal 25% der förderungsfähigen Kosten als nicht rückzahlbare Beihilfe gefördert werden.

Bis zum Jahr 2015 förderte das Land somit die Errichtung und Adaptierung von Alt- und Problemstoffsammelzentren ohne Unterschied, ob eine einzelne Gemeinde der Projektträger war oder es sich um ein gemeindeübergreifendes Projekt mehrerer Gemeinden handelte mit derselben Förderquote von 25% der förderungsfähigen Kosten. Um die Förderrichtlinien zu aktualisieren und gleichzeitig eine verstärkte Förderung von gemeindeübergreifenden Alt- und Problemstoffzentren zu ermöglichen, erstellte das Land zwei neue Förderrichtlinien.

Mit 1. Jänner 2015 traten somit eine neue Förderrichtlinie für die Förderung von Alt- und Problemstoffsammelzentren sowie zusätzlich eine spezielle Förderrichtlinie für die Förderung von gemeindeübergreifenden Alt- und Problemstoffsammelzentren in Kraft. Nach den neuen Richtlinien mussten die Förderungsempfänger entweder Kärntner Gemeinden oder juristische Personen sein, an denen eine oder mehrere Kärntner Gemeinden mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt waren und deren Gesellschaftszweck auch die Förderung und Errichtung von Alt- und Problemstoffsammelzentren umfasste. Die Richtlinien spezifizierten auch die

⁶³ in Kraft ab 1. Jänner 2015

⁶⁴ in Kraft ab August 2017

fördertfähigen Aufwendungen.⁶⁵ Die Förderhöhe hing auch davon ab, ob es sich um ein Projekt einer einzelnen Gemeinde oder um ein gemeindeübergreifendes Projekt handelte.

Gemäß der Förderrichtlinie für die Förderung von Alt- und Problemstoffsammelzentren einzelner Gemeinden betrug die Förderhöhe maximal 10% der anerkannten Bemessungsgrundlage mit einer maximalen Förderhöhe von 150.000 EUR pro Förderfall. Die Förderanträge waren unter Anschluss der erforderlichen Projektunterlagen⁶⁶ an die Abt. 8 zu richten. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung war die Projektprüfung und Förderberechnung durch die Abt. 8. Die Förderrichtlinie enthielt keine Angaben dazu, in welchen Fällen als Bemessungsgrundlage für die Förderung die Brutto- oder die Nettogesamtkosten heranzuziehen waren.

Zusätzlich trat mit 1. Jänner 2015 eine spezielle Förderrichtlinie für die Förderung von gemeindeübergreifenden Alt- und Problemstoffsammelzentren in Kraft. Die neue, gemeinsam von der Abt. 8 mit der Abt. 3 entwickelte Förderrichtlinie sah für die Errichtung, Adaptierung und Erweiterung von gemeindeübergreifenden Alt- und Problemstoffsammelzentren eine Förderung in der Höhe von 30% der anerkannten Bemessungsgrundlage vor. Diese konnte sich auf 40% erhöhen, wenn drei oder mehr Gemeinden an dem Projekt beteiligt waren. Die Förderhöhe war mit maximal 250.000 EUR pro Förderfall gedeckelt. Die Förderanträge waren unter Anschluss der erforderlichen Projektunterlagen⁶⁷ an die Abt. 8 zu richten. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung war die Projektprüfung und Förderberechnung durch die Abt. 8 sowie der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung der Gemeinden über die Errichtung und den Betrieb des Alt- und Problemstoffsammelzentrums. Diese Kooperationsvereinbarung war den Projektunterlagen beizulegen. Die Auszahlung der Fördermittel sollte je zur Hälfte durch die Abt. 8 und durch die Abt. 3 erfolgen. Die Gewährung der Förderung hatten die beiden zuständigen politischen Referenten durch getrennte schriftliche Zusicherungen über jeweils 50% der gewährten Fördersumme zu genehmigen. Die von der Abt. 3 ausbezahlten Mittel waren Finanzzuweisungsmittel⁶⁸ des Bundes, die durch die Abt. 3 auf Basis der Prüfungen und Berechnungen der Abt. 8 beim Bund anzufordern waren.

⁶⁵ Grundanschaffungskosten, Baukosten, Kosten der innerhalb eines Jahres nach der erstmaligen Inbetriebnahme der geförderten Anlage angeschafften Errichtungen und Beschaffungskosten von Maschinen und Geräten

⁶⁶ Pläne, technischer Bericht, Kostenschätzung der Errichtungs- und Betriebskosten, Finanzierungsplan

⁶⁷ Pläne, technischer Bericht, Kostenschätzung der Errichtungs- und Betriebskosten, Finanzierungsplan, Kooperationsvereinbarung

⁶⁸ Mittel gem. § 21 Abs. 10 Finanzausgleichsgesetz 2008

Das Finanzausgleichsgesetz 2017, das mit 1. Jänner 2017 in Kraft trat, sah diese Mittel nicht mehr vor, wodurch die Förderung von gemeindeübergreifenden Alt- und Problemstoffsammelzentren im Sinne dieser Förderrichtlinie nicht mehr möglich war. Auch dieser Förderrichtlinie war nicht zu entnehmen, in welchen Fällen als Bemessungsgrundlage für die Förderung die Brutto- oder Nettogesamtkosten heranzuziehen waren.

Mit Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie „Interkommunale Zusammenarbeit – IKZ“ ab August 2017 war eine verstärkte Förderung der Errichtung oder Adaptierung interkommunaler Alt- und Problemstoffsammelzentren wieder möglich. Diese Förderung mit der Förderhöhe von 25% der Bemessungsgrundlage konnte parallel zur Förderung von Alt- und Problemstoffsammelzentren durch die Abt. 8 (Förderhöhe 10% der Bemessungsgrundlage) in Anspruch genommen werden. Es war jedoch ein getrennter Förderantrag an die Abt. 3 zu stellen.

- 20.2 Der LRH bemängelte, dass mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie im Jahr 2015 die Förderhöhe für Alt- und Problemstoffsammelzentren einzelner Gemeinden von 25% der förderbaren Kosten auf 10% reduziert wurde, obwohl die Errichtung weiterer Alt- und Problemstoffsammelzentren eines der Wirkungsziele in den Landesvoranschlägen seit dem Jahr 2014 war und auch als Maßnahme im Abfallwirtschaftskonzept 2012 enthalten war. Der LRH empfahl dem Land Kärnten die Förderungen von Alt- und Problemstoffsammelzentren auf die Ziele und Strategien des Landes sowie auf den Maßnahmenplan des Abfallwirtschaftskonzepts abzustimmen.

Der LRH kritisierte, dass die Förderrichtlinien für Alt- und Problemstoffsammelzentren keine Angaben darüber enthielten, in welchen Fällen als Bemessungsgrundlage für die Förderung die Brutto- oder Nettogesamtkosten heranzuziehen waren. Der LRH empfahl eine eindeutige Festlegung in die aktuelle Förderrichtlinie aufzunehmen. Wenn die federführende Gemeinde die Bruttogesamtkosten finanzieren muss, wären die Bruttogesamtkosten (inklusive Umsatzsteuer) als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Förderung heranzuziehen. Wenn die federführende Gemeinde lediglich die Nettogesamtkosten zu finanzieren hat, sollten die Nettogesamtkosten (exklusive Umsatzsteuer) die Basis für die Ermittlung der Förderung sein.

Der LRH kritisierte, dass mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie der Abt. 3 für interkommunale Zusammenarbeit die verstärkte Förderung der Errichtung oder Adaptierung interkommunaler Alt- und Problemstoffsammelzentren ab August 2017 zwar wieder möglich war, jedoch getrennte Förderansuchen an die Abt. 3 und die Abt. 8 zu stellen waren. Der LRH verwies auf seine Empfehlungen zu Mehrfachförderungen

im Bericht „Förderstrategie und Organisation des Förderwesens des Landes Kärnten“⁶⁹ und wiederholte seine Empfehlung eine zentrale Service- und Koordinationsstelle für Förderungen des Landes einzurichten.

- 20.3 *Die Landesregierung führte aus, dass im Zuge der umfassenden Aufgabenreform auch die Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz eine „Einsparungshypothese“ in der Höhe von 25% auf die gesamten Kosten der Leistungserstellung erbringen hätte müssen. Von der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz wären 139 Vorschläge gemacht worden, wobei ein Teil auch die Förderungen im Bereich der Abfallwirtschaft betroffen hätte.*

In weiterer Folge hätten die politischen Entscheidungsträger über die Umsetzung entschieden. Darunter hätten sich z.B. Fördermaßnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft, mit Ausnahme der Errichtung von Alt- und Problemstoffsammelzentren der Gemeinden, befunden. Aufgrund der geringen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wäre es auch erforderlich gewesen, Einsparungen vorzunehmen. Damit würde sich die Reduktion der Förderhöhen von 25% auf 10% der förderungsfähigen Kosten erklären.

Parallel dazu wäre versucht worden höhere Förderungen für jene Gemeinden zu lukrieren, die gemeinsam mit anderen Gemeinden ein Alt- und Problemstoffsammelzentrum errichten und betreiben wollten. Letztendlich wäre es möglich gewesen, in Abstimmung mit der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung zusätzlich eine eigene Förderschiene für interkommunale Alt- und Problemstoffsammelzentren aufzumachen.

Die Empfehlung des LRH, in die aktuelle Förderrichtlinie explizit eine Festlegung aufzunehmen, wann für die Förderung die Brutto- oder Nettokosten heranzuziehen wären, würde in die zukünftige Förderrichtlinie aufgenommen werden.

Die Empfehlung des LRH, die Förderung von Alt- und Problemstoffsammelzentren auf die Ziele und Strategien des Landes sowie auf den Maßnahmenplan des Abfallwirtschaftskonzepts abzustimmen, würde ebenfalls aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Empfehlung zur Einführung einer zentralen Service- und Koordinationsstelle für Förderungen des Landes verwies die Landesregierung auf ihre Äußerung vom 18. Jänner 2017, Zl. 01-RH-371/2-2017. Demnach wären die einzelnen Förderungen aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten unabhängig voneinander zu sehen und es wäre auch keine Organisationseinheit bekannt, welche unter Ausnutzung der bestehenden Strukturen die Aufgaben einer zentralen Stelle zur Koordination und Steuerung der Förderungsaktivitäten des Landes übernehmen und gleichzeitig als Servicestelle für Fördernehmer dienen könnte.

⁶⁹ LRH-Bericht LRH-GUE-3/2017 „Förderstrategie und Organisation des Förderwesens des Landes Kärnten“

- 20.4 Der LRH wies darauf hin, dass in den 101 Einsparungsvorschlägen der Abt. 8, die im Zuge der Überprüfung der Aufgabenreform dem LRH von der Landesregierung gemeldet wurden, der Vorschlag zu Einsparungen im Bereich der Förderung der Alt- und Problemstoffsammelzentren zwar enthalten war, dieser jedoch nicht zu den von der Landesregierung zur Umsetzung beauftragten Einsparungsvorschlägen zählte.

Hinsichtlich der Einrichtung einer zentralen Service- und Koordinationsstelle verwies der LRH auf seine diesbezüglichen Empfehlungen im Bericht „Förderstrategie und Organisation des Förderwesens des Landes Kärnten“⁷⁰. Diese betrafen nicht die Förderabwicklung durch die einzelnen Fachabteilungen, sondern eine zentrale Förderkoordination, -steuerung und -information. Eine zentrale Koordination und Steuerung der Förderungsaktivitäten des Landes würde mehr Ressourcen einsparen als für diese aufzuwenden wären.

Fördervolumen

- 21.1 Die Förderungen machten im Überprüfungszeitraum zwischen 93% und 100% der gesamten Sachausgaben⁷¹ für Abfallwirtschaft aus. Abgesehen von den Förderungen gab es im Bereich der Abfallwirtschaft nur Sachausgaben für Rechts- und Beratungskosten.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben der Abfallwirtschaft im Überprüfungszeitraum:

Tabelle 20: Ausgaben für Abfallwirtschaft 2012 bis 2016

Finanzposition	Bezeichnung	2012	2013	2014	2015	2016
		in EUR				
1-52714-5-7678	Förderungsbeiträge des Landes	-312.585	-131.774	-46.030	-591.285	-75.458
1-52714-9-6430	Rechts- und Beratungskosten	- 24.960	- 2.500	- 2.500	- 2.500	-
Gesamtbudget		-335.533	-132.261	-46.516	-591.770	-75.458

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des Buchhaltungs-Systems des Landes

Die Höhe der jährlichen Förderausgaben in der Abfallwirtschaft schwankte stark. Dies war darauf zurückzuführen, dass es sich bei den Alt- und Problemstoffsammelzentren um wenige Einzelprojekte mit durchwegs größerem Umfang handelte. So erhielten im Überprüfungszeitraum jährlich zwischen ein und vier Förderwerber Förderzusagen für die Errichtung oder Erweiterung ihrer Alt- und Problemstoffsammelzentren. Der durchschnittliche Förderbetrag je Förderfall lag im Überprüfungszeitraum bei rd. 71.000 EUR. Die Umsetzung der Projekte dauerte teilweise mehrere Jahre. Die Fördermittel kamen jeweils erst nach Vorlage und Prüfung der Projektabrechnung zur

⁷⁰ LRH-Bericht LRH-GUE-3/2017 „Förderstrategie und Organisation des Förderwesens des Landes Kärnten“

⁷¹ Ausgaben ohne Berücksichtigung der anteiligen Personalkosten

Auszahlung. Bei größeren Projekten war auch die Auszahlung eines Teils der Fördermittel nach Vorlage und Prüfung der Abrechnungen fertiggestellter Bauabschnitte möglich. So war es möglich, dass in einem Jahr mehrere Förderungen mit höheren Beträgen auszubezahlen waren und in anderen Jahren nur wenige Förderungen mit niedrigen Beträgen. Der Zeitpunkt der Vorlage der Projektabrechnung war durch die Abt. 8 nicht steuerbar.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Veranschlagung der Fördermittel der Abfallwirtschaft im Vergleich mit den Ausgaben:

Tabelle 21: Förderungen – Vergleich Gesamtbudget und Gesamtausgaben

Ansatz 1-52714-5 Abfallwirtschaftskonzept Post 7678 Förderungsbeiträge	2012	2013	2014	2015	2016
	in EUR				
Voranschlag	224.000,00	212.800,00	148.000,00	200.000,00	64.000,00
Kreditübertragung aus dem Vorjahr	700.000,00	606.572,64	609.532,52	905.183,38	409.418,48
Kreditsperren, -änderungen, Virements	- 4.820,00	- 77.981,00	193.770,97	- 104.479,44	
Gesamtbudget	919.180,00	741.391,64	951.303,49	1.000.703,94	473.418,48
Ausgaben (Jahreserfolg)	- 312.585,14	- 131.773,67	- 46.030,48	- 591.285,46	- 75.457,70
Kreditübertragung ins Folgejahr	- 606.572,64	- 609.532,52	- 905.183,38	- 409.418,48	- 397.960,78
Gesamtausgaben	- 919.157,78	- 741.306,19	- 951.213,86	- 1.000.703,94	- 473.418,48
Jahresverfügbungsrest	22,22	85,45	89,63		

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des Buchhaltungs-Systems des Landes

Für die einzelnen Förderfälle erfolgte die erforderliche Mittelbindung unmittelbar nach der Genehmigung der Förderung. Die am Jahresende noch nicht verbrauchten Mittel wurden jeweils ins Folgejahr übertragen. Die Jahresvoranschläge erstellte die Abt. 8 anhand der geplanten Projekte, die auf den Vorgesprächen mit den Gemeinden und den vorliegenden Förderanträgen basierten.

Aus den Fördermitteln der Abfallwirtschaft erfolgten in den Jahren 2012 und 2013 insgesamt zehn Auszahlungen⁷² mit einer Gesamtsumme von 36.860 EUR, die keine Deckung in den bestehenden Förderrichtlinien für Alt- und Problemstoffsammelzentren fanden. Den betreffenden Akten war zu entnehmen, dass diese Auszahlungen bzw. Förderungen direkt bei den jeweiligen politischen Referenten beantragt und nach fachlicher Prüfung durch die Abt. 8 im Sinne der Abfallvermeidung und Abfallverringerung genehmigt und ausbezahlt wurden.

Diese Auszahlungen fanden auch in den geltenden „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln“⁷³ aus dem Jahr 1964 keine Deckung, da diese nur für

⁷² zwei Zahlungen an einen Verein für die Alttextilsammlung, zwei Zahlungen an Abfallwirtschaftsverbände für Altölsammelbehälter, zwei Zahlungen an einen Textilreinigungsbetrieb für ein Gütesiegel, vier Zahlungen an einen Verein für ein Projekt mit Mehrwegwindeln

⁷³ beschlossen in der 65. Sitzung der LReg. vom 22. September 1964

die Förderung kultureller, sportlicher, sanitärer, sozialer oder wirtschaftlicher Vorhaben galten. Die förderungswürdigen wirtschaftlichen Vorhaben waren in dieser Richtlinie klar festgelegt⁷⁴ und betrafen nicht die Abfallwirtschaft.

- 21.2 Der LRH bemängelte, dass ein Teil der Ausgaben aus den Fördermitteln der Abfallwirtschaft weder in den bestehenden Förderrichtlinien für Alt- und Problemstoffsammelzentren noch in der geltenden Allgemeinen Richtlinie für Förderungen aus Landesmitteln Deckung fanden.

Der LRH empfahl Förderungen nur im Rahmen geltender Richtlinien zu vergeben. Sofern nur eine geringe Anzahl an Förderfällen erwartet wird, sollten diese in einer allgemeinen Förderrichtlinie Deckung finden. Dazu verwies der LRH auf seine Empfehlungen im Bericht „Förderstrategie und Organisation des Förderwesens des Landes Kärnten“⁷⁵ die Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes aus dem Jahr 1964 zu überarbeiten und eine Grundsatzrichtlinie zu schaffen, die den aktuellen Erfordernissen entspräche und für alle Förderungen geltende Sachverhalte regelte.

- 21.3 *Die Landesregierung hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass bei den vom LRH angeführten zehn Auszahlungen an Fördermitteln der Abfallwirtschaft, die keine Deckung in Förderrichtlinien fanden, Genehmigungen durch den jeweiligen politischen Referenten vorgelegen wären oder es sich dabei um Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverringerung gem. § 6 K-AWO 2004 gehandelt hätte. Diese Maßnahmen wären im aktuellen Abfallwirtschaftskonzept angeführt gewesen.*

Auf Grund der geringen zu erwartenden Anzahl von Förderfällen wäre seitens der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz von einer Erstellung eigener Richtlinien Abstand genommen worden.

Hinsichtlich der Empfehlung der LRH nach einer Überarbeitung der „Allgemeinen Richtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Landesmitteln“ verwies die Landesregierung auf ihre Äußerung vom 18. Jänner 2017, Zl. 01-RH-371/2-2017, mit der Ergänzung, dass seitens der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligung und Wohnbau die überarbeitete Richtlinie der neuen Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden würde.

- 21.4 Der LRH erachtete es als positiv, dass die „Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Landesmitteln“ bereits überarbeitet worden wäre und der neuen

⁷⁴ Allgemeine Richtlinie für Förderungen aus Landesmitteln Pkt. B. I. 4.: Wirtschaftliche Vorhaben sind förderungswürdig wenn sie einer volkswirtschaftlich gerechtfertigten Produktionsausweitung, einer Produktivitätssteigerung oder Qualitätsverbesserung, der Erhaltung eines volkswirtschaftlich wertvollen Betriebes dienen oder zur Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur einzelner Betriebe oder Gebiete notwendig sind.

⁷⁵ LRH-Bericht LRH-GUE-3/2017 „Förderstrategie und Organisation des Förderwesens des Landes Kärnten“

Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollte. Der LRH empfahl, die überarbeitete Richtlinie möglichst rasch der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen und anschließend zu veröffentlichen.

Förderprozess

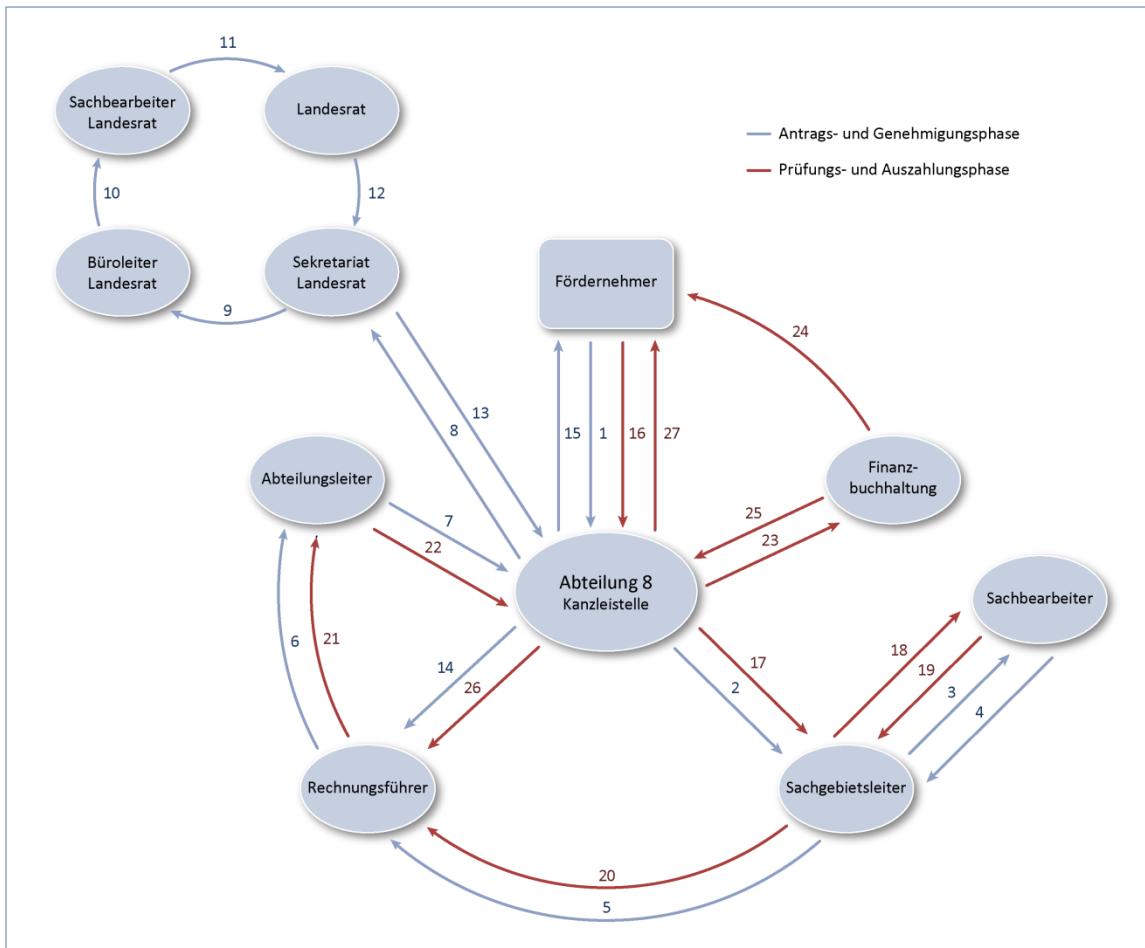
Allgemeines

- 22.1 Für die Förderungen der Abt. 8 lag ein schriftlich dokumentierter Förderprozess im Rahmen des bei der Abt. 8 implementierten Qualitätsmanagementsystems (QM-System) vor. Dieser Förderprozess war insbesondere für jene Förderbereiche der Abt. 8 konzipiert, die eine hohe Anzahl an Förderfällen aufwiesen (Wasserwirtschaft, Energie, Naturschutz etc.). Spezifika der Abfallwirtschaft waren auf Grund der geringen Anzahl an Förderfällen (ein bis vier Förderanträge jährlich) im Standardprozess nicht berücksichtigt.

Nach Entgegennahme des Förderantrags war im Förderprozess die Erfassung in einer zugehörigen Förderdatenbank vorgesehen. Für die Abfallwirtschaft bestand aufgrund der geringen Anzahl an Förderfällen keine eigene Förderdatenbank. Sowohl bei der Bearbeitung des Förderantrags als auch bei der Überprüfung der Förderumsetzung und -abrechnung sah der festgelegte Förderprozess je nach Erfordernis mehrstufige Verfahren bzw. Gegenprüfungen durch mehrere Sachbearbeiter zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips vor. Gesonderte schriftliche Befangenheitsregelungen gab es nicht.

Auf Basis des im QM-System der Abt. 8 festgelegten Standardprozesses erstellte der LRH folgendes Diagramm für die Förderung von Alt- und Problemstoffsammelzentren:

Abbildung 1: Prozessablauf – Förderung Alt- und Problemstoffsammelzentren



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des festgelegten Standardprozesses und der Erläuterungen der Abt. 8

Der Prozessablauf von der Antragstellung bis zur Auszahlung der Förderung beinhaltet insgesamt 27 Stationen.⁷⁶

Im Bereich der Förderungen in der Abfallwirtschaft war das elektronische Aktenverwaltungssystem DOMEA⁷⁷ nur zur Protokollierung, nicht aber zur Aktenführung und Archivierung in Verwendung. Die Abt. 8 hatte begonnen, das im Land Kärnten zur Verfügung stehende elektronische Aktenverwaltungssystem DOMEA[®] auch für die Aktenführung in anderen Bereichen zu nutzen (z.B. bei den

⁷⁶ Eine Station konnte mehrere Bearbeitungsschritte beinhalten z.B. Kanzlei übernimmt den Akt und leitet ihn an den Sachgebietsleiter weiter.

⁷⁷ DOMEA[®]: Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung

Verordnungsprüfungen im Abwasserbereich). Der Bereich der Abfallwirtschaft war von dieser Umstellung im Überprüfungszeitraum noch nicht erfasst.

- 22.2 Der LRH kritisierte, dass keine gesonderten schriftlichen Befangenheitsregeln vorlagen und empfahl solche in den Förderprozess aufzunehmen, sodass die Prozessbeteiligten potenzielle Befangenheiten frühzeitig erkennen können.

Der LRH bemängelte, dass im Bereich der Förderungen in der Abfallwirtschaft das elektronische Aktenverwaltungssystem DOMEA® nur zur Protokollierung, nicht aber zur Aktenführung und Archivierung verwendet wurde. Der LRH empfahl das vorhandene elektronische Aktenverwaltungssystem DOMEA® über die Protokollierung hinaus auch für die elektronische Archivierung und die Aktenführung zu verwenden.

- 22.3 *Die Landesregierung führte aus, dass mit Einführung des Aktenverwaltungssystems DOMEA in der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz für Förderungen in der Abfallwirtschaft neben der Protokollierung auch die elektronische Aktenführung und Archivierung in Verwendung gewesen wäre. In einer nachträglichen Erläuterung stellte die Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz klar, dass die elektronische Aktenführung und Archivierung zwar zur Verfügung stand, jedoch für Förderungen in der Abfallwirtschaft nur die Protokollierung im Aktenverwaltungssystem DOMEA® erfolgte.*

Die Landesregierung teilte weiters mit, dass eine wie in Verwaltungsverfahren vorgesehene Befangenheitsregel praktiziert worden wäre. Die Notwendigkeit einer schriftlichen Dokumentation der Prüfung wie auch die schriftliche Festlegung von gesonderten Befangenheitsregeln wäre bisher nicht erkannt worden und würde nachgeholt werden.

- 22.4 Der LRH verwies auf seine Empfehlung das vorhandene elektronische Aktenverwaltungssystem DOMEA® über die Protokollierung hinaus auch für die elektronische Archivierung und die Aktenführung zu verwenden.

Antrags- und Genehmigungsphase

23.1 Die Förderabwicklung orientierte sich an den Vorgaben des im QM-System festgelegten Förderprozesses. Bei der Errichtung, Adaptierung und Erweiterung von Alt- und Problemstoffsammelzentren der Gemeinden handelte es sich um komplexe und umfangreiche Projekte. Daher bot die Abt. 8 im Vorfeld eine Beratung zum geplanten Projekt an. Die Prozessschritte der daran anschließenden Antrags- und Genehmigungsphase sind in nachstehender Tabelle dargestellt:

Tabelle 22: Antrags- und Genehmigungsphase

Prozessschritt	Tätigkeit	ausführende Stelle
1	Übermittlung des Förderantrags an die Abt. 8	Fördernehmer
2	Übernahme des Förderaktes mit Eingangsstempel; Weiterleitung des Aktes an die Sachgebietsleiter	Kanzleistelle
3	Zuteilung und Weiterleitung des Förderaktes an den Sachbearbeiter	Sachgebietsleiter
4	Prüfung der technischen und sonstigen Voraussetzungen; Erstellung einer Stellungnahme; Weiterleitung des Aktes an den Sachgebietsleiter	Sachbearbeiter
5	Erstellung eines Fördervorschlages unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Sachbearbeiters; Erstellung eines Zusicherungsschreibens an den Fördernehmer; Weiterleitung des Aktes an den Rechnungsführer	Sachgebietsleiter
6	Prüfung der budgetären Deckung und Reservierung der Mittel; Erfassung des Förderaktes in DOMEA®; Weiterleitung des Aktes an die Abteilungsleitung	Rechnungsführer
7	Prüfung und Vorgenehmigung des Fördervorschlages; Weiterleitung des Aktes an die Kanzleistelle	Abteilungsleitung
8	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an das Sekretariat des Landesrates	Kanzleistelle
9	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an den Büroleiter des Landesrates	Sekretariat Landesrat
10	Vorprüfung des Aktes und Weiterleitung an den zuständigen Sachbearbeiter des Landesrates	Büroleiter Landesrat
11	Inhaltliche Prüfung und Weiterleitung des Aktes an den Landesrat	Sachbearbeiter Landesrat
12	Genehmigung der Förderung und Retournierung des Aktes an das Sekretariat des Landesrates	Landesrat
13	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an die Kanzleistelle	Sekretariat Landesrat
14	Versendung des Zusageschreibens an den Fördernehmer	Kanzleistelle
15	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes an den Rechnungsführer zu Evidenzhaltung	Kanzleistelle

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des Prozessablaufes

Die Förderanträge bearbeitete der Sachgebietsleiter, der einen Sachbearbeiter zur technischen Überprüfung der Unterlagen beizog. Die Konformität der Förderungen mit dem EU-Beihilfenrecht war nicht Bestandteil der inhaltlichen Prüfung durch die Abt. 8.

Die Erfassung des Förderaktes im elektronische Aktenverwaltungssystem DOMEA® führte der Rechnungsführer durch. Die weitere Protokollierung in DOMEA® erfolgte durch die Kanzleistelle.

Der Sachgebietsleiter beurteilte die Förderwürdigkeit des Ansuchens unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Sachbearbeiters und der Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen Landesvoranschlag. Nach abgeschlossener positiver Prüfung erstellte er einen Fördervorschlag sowie den Entwurf eines Zusicherungsschreibens an den Fördernehmer. Der Rechnungsführer kontrollierte die vorhandene Budgetdeckung und reservierte den vorgesehenen Förderbetrag.⁷⁸

Der Abteilungsleiter der Abt. 8 und der zuständige Landesrat genehmigten den Fördervorschlag. Bei Förderbeträgen über 75.000 EUR war darüber hinaus die Genehmigung des Finanzreferenten einzuholen.⁷⁹ Die Verständigung des Fördernehmers über die Genehmigung der Förderung erfolgte anschließend mittels Zusicherungsschreibens.

- 23.2 Der LRH kritisierte, dass keine rechtliche Prüfung der Förderungen hinsichtlich der Konformität mit dem EU-Beihilfenrecht stattfand und empfahl, die abfallwirtschaftlichen Förderungen auf ihre Konformität mit dem EU-Beihilfenrecht zu prüfen.
- 23.3 *Die Landesregierung führte aus, dass ausschließlich kommunale Einrichtungen gefördert worden wären, der Fördersatz im betrachteten Zeitraum bei 10% bis 25% gelegen wäre, sowie der maximale Förderbetrag mit 250.000 EUR begrenzt gewesen wäre, weshalb keine dokumentierte Konformitätsprüfung nach dem EU-Beihilfenrecht erfolgt sei. Hinsichtlich der Überprüfung der abfallwirtschaftlichen Förderungen auf ihre Konformität mit dem EU-Beihilfenrecht schlug die Landesregierung vor, dies grundsätzlich bereits bei der Erstellung der Förderrichtlinien durchzuführen.*
- 23.4 Die Konformität mit dem EU-Beihilfenrecht bereits bei der Erstellung der Förderrichtlinien zu prüfen und sicher zu stellen, erachtete der LRH als zielführend.

⁷⁸ wie in den jährlich von der Unterabteilung Buchhaltung verlautbarten Vorgaben für die Abwicklung des Zahlungsverzuges vorgesehen

⁷⁹ gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2016 (Die Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2015 sahen noch einen Schwellenwert von 55.000 EUR vor.)

Prüfungs- und Auszahlungsphase

24.1 Im Anschluss an die Genehmigung des Förderprojektes erfolgte noch keine Auszahlung der Fördermittel. Das Land zahlte die Fördermittel erst nach erfolgreichem Projektabschluss und positiver Projektprüfung aus. Die dafür erforderlichen Prozessschritte sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 23: Prüfungs- und Auszahlungsphase

Prozessschritt	Tätigkeit	ausführende Stelle
16	Übermittlung der Auszahlungsanforderung samt Originalrechnungen an Abt. 8	Fördernehmer
17	Protokollierung und Weiterleitung der Auszahlungsanforderung samt Originalrechnungen an den Sachgebietsleiter	Kanzleistelle
18	Zuteilung und Weiterleitung der Unterlagen an den Sachbearbeiter zur Prüfung	Sachgebietsleiter
19	Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie der technischen Umsetzung inkl. Ortsaugenschein; Erstellung einer Stellungnahme und Weiterleitung an den Sachgebietsleiter	Sachbearbeiter
20	Bestätigung der richtigen Projektausführung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Sachbearbeiters; Weiterleitung an den Rechnungsführer	Sachgebietsleiter
21	Erstellen des Zahlungs- und Verrechnungsauftrags; Weiterleitung an die Abteilungsleitung (Anweisungsberechtigter)	Rechnungsführer
22	Genehmigung des Zahlungs- und Verrechnungsauftrags und Weiterleitung an die Kanzleistelle	Abteilungsleitung
23	Protokollierung und Weiterleitung des Aktes mit Zahlungs- und Verrechnungsauftrags an die Finanzbuchhaltung	Kanzleistelle
24	Entwertung der Belege und Auszahlung der Fördermittel an den Fördernehmer	Finanzbuchhaltung
25	Retournierung des Förderaktes an Abt. 8	Finanzbuchhaltung
26	Protokollierung und Weiterleitung an den Rechnungsführer	Kanzleistelle
27	Retournierung der Originalrechnungen an den Fördernehmer sowie Evidenzhaltung und Archivierung des Aktes	Rechnungsführer

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des Prozessablaufes

Nach Umsetzung des Projektes hatte der Fördernehmer die Originalrechnungen der Abt. 8. vorzulegen. Der Sachbearbeiter führte einen Ortsaugenschein zur Überprüfung der technischen Umsetzung durch und prüfte die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Unterlagen. Die Ergebnisse der Überprüfung fasste der Sachbearbeiter in einer Stellungnahme zusammen. Anschließend bestätigte der Sachgebietsleiter unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Sachbearbeiters die richtige Projektausführung und übermittelte den Förderakt an den Rechnungsführer zur Erstellung des Zahlungs- und Verrechnungsauftrages.

Der Abteilungsleiter war zur Anweisung der Fördermittel berechtigt. Er erteilte die Genehmigung zur Auszahlung der Förderung und übermittelte den Förderakt an die Unterabteilung Finanzbuchhaltung zur Auszahlung und Entwertung der Belege.

Die Unterabteilung Finanzbuchhaltung retournierte anschließend die gesamten Unterlagen an die Abt. 8 und diese sandte die Originalbelege an den Fördernehmer zurück. Als Förderabschluss sah der festgelegte Förderprozess neben der Retournierung der Originalunterlagen auch die Archivierung vor. Die Abt. 8 archivierte zwar den Akt in der Abteilung, Kopien der Originalbelege oder eine Übersicht über die geprüften Belege legte sie den Akten jedoch zumeist nicht bei.

- 24.2 Der LRH kritisierte, dass die Abt. 8 die Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Überprüfung der Originalbelege nicht gewährleistete. Der LRH empfahl in Hinkunft eine nachvollziehbare Dokumentation über die Prüfung der Verwendungsnachweise dem Akt beizulegen. Eine Belegübersicht wäre vom Fördernehmer einzufordern und mit einem Prüfvermerk zu versehen. Die dokumentierten Belege sollten nach Möglichkeit im DOMEA®-System (z.B. Scan) archiviert werden.
- 24.3 *Die Landesregierung hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie die seitens der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz durchgeführte Dokumentation als ausreichend erachten würde. Die Empfehlung des LRH, mit den Auszahlungsanforderungen bei den Förderungen eine Belegübersicht vom Fördernehmer zu verlangen, würde in die Überarbeitung der Förderrichtlinie explizit aufgenommen werden. Die elektronische Archivierung würde bereits im Rahmen der SAP-Zahlung über die Buchhaltung des Landes erfolgen und sollte nicht doppelt geführt werden.*
- 24.4 Der LRH erachtete es als positiv, dass seine Empfehlung mit den Auszahlungsanforderungen bei den Förderungen eine Belegübersicht vom Fördernehmer zu verlangen, in die Überarbeitung der Förderrichtlinie explizit aufgenommen werden sollte. Der LRH wies jedoch darauf hin, dass er im Zuge der Überprüfung feststellte, dass keine durchgängige elektronische Archivierung im Rahmen der SAP-Zahlung über die Buchhaltung des Landes erfolgte. Der LRH empfahl der Abt. 8 auf eine nachvollziehbare Prüfdokumentation und die vollständige, nach Möglichkeit elektronische Archivierung der dokumentierten Belege zu achten.

Ausgewählte Förderfälle

Allgemeines

- 25 Im Überprüfungszeitraum 2012 bis 2016 standen bei der Abt. 8 insgesamt 25 Förderfälle in Bearbeitung, die die Errichtung oder Adaptierung von Alt- und Problemstoffsammelzentren betrafen. Die Verteilung der Förderanträge und Fördergenehmigungen auf die einzelnen Jahre zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 24: Im Überprüfungszeitraum bearbeitete Förderfälle

Jahr	Anzahl Anträge	Anzahl Genehmigungen
vor 2012	12	12
2012	2	1
2013	3	1
2014	4	4
2015	3	4
2016	1	3
Gesamt	25	25

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Daten Abt. 8

Der Großteil dieser 25 Förderungen von Alt- und Problemstoffsammelzentren war vor dem Jahr 2015 beantragt worden. Für diese Förderungen galt die Förderrichtlinie aus dem Jahr 2005. In den Jahren 2015 und 2016 langten insgesamt nur vier Förderansuchen bei der Abt. 8 ein, wofür die ab 1. Jänner 2015 geltenden neuen Förderrichtlinien maßgeblich waren. Zwei dieser Förderfälle stufte die Abt. 8 als gemeindeübergreifende Alt- und Problemstoffsammelzentren ein, die beiden anderen waren Projekte einzelner Gemeinden.

Förderungen von Alt- und Problemstoffsammelzentren

- 26.1 Im Überprüfungszeitraum 2012 bis 2016 bearbeitete die Abt. 8 insgesamt 25 Förderfälle. Der LRH bezog alle 25 im Überprüfungszeitraum von der Abt. 8 bearbeiteten Förderungen von Alt- und Problemstoffzentren in seine Überprüfung mit ein.

Insgesamt 14 der Förderanträge waren nicht wie vorgesehen an die zuständige Abt. 8 sondern an den jeweiligen politischen Referenten gerichtet. Dieser leitete diese Förderansuchen dann an die Abt. 8 weiter.

Den Beilagen der Förderakte war zu entnehmen, dass eine fachliche Prüfung der Förderansuchen durch einen Sachbearbeiter stattgefunden hatte. Die Dokumentation dieser fachlichen Prüfung fehlt jedoch in 13 Förderakten.

Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Förderungen zog die Abt. 8 in zwölf Fällen die Bruttogesamtkosten und in 13 Fällen die Nettogesamtkosten heran. Eine Begründung, aus welchem Grund jeweils der Brutto- oder Nettobetrag herangezogen wurde, war den von der Abt. 8 vorgelegten Förderakten nicht zu entnehmen.

Insgesamt 22 der 25 Förderfälle schloss die Abt. 8 bis zum Überprüfungszeitpunkt ab und zahlte die Förderung aus. Den Förderakten lag immer ein Aktenvermerk über die anhand der Originalbelege durchgeführte Prüfung der Abrechnung bei. Eine Belegübersicht der geprüften Originalbelege fand sich nur in vier Förderakten, in zwei weiteren Förderakten fanden sich Kopien der geprüften Originalbelege und zu einem Förderfall waren die Kopien der Originalbelege in der Buchhaltung digital abgelegt. Den übrigen 15 Förderakten lagen weder Kopien der Originalbelege noch eine Belegübersicht bei. Es fand sich im Förderakt nur ein Vermerk über die als förderfähig anerkannte Gesamtsumme und über den Förderbetrag.

In sechs Förderfällen hatte die Abt. 8 die Genehmigung auf Basis der Nettogesamtkosten erteilt, zog jedoch bei der Abrechnung der Förderung die Bruttogesamtkosten heran. Umgekehrt war in einem Förderfall die Fördergenehmigung auf Basis der Bruttogesamtkosten erteilt und bei der Abrechnung der Förderung jedoch die Nettogesamtkosten herangezogen worden. Eine Begründung dieser Vorgangsweise war den Akten nicht zu entnehmen.

In zwei Förderfällen war der auszahlte Förderbetrag niedriger als die Förderzusage und die Mittelbindung, obwohl die anerkannte Abrechnungssumme über der Bemessungsgrundlage der Förderzusage lag. Eine Begründung dieser Vorgangsweise war den Akten nicht zu entnehmen.

- 26.2 Der LRH kritisierte, dass die in der Abt. 8 aufliegenden Förderakte teilweise unvollständig waren. Insbesondere lag bei 13 der Förderakten die Dokumentation der fachlichen Prüfung der Förderansuchen nicht bei. Kopien der geprüften Abrechnungsbelege oder eine Rechnungsübersicht fehlten in 15 Förderakten. Der LRH kritisierte, dass die Genehmigung und Abrechnungsprüfung der Förderungen nicht durchgängig nachvollziehbar waren. Der LRH empfahl die Prüfungen der Förderakten lückenlos zu dokumentieren und darauf zu achten, die Dokumentation dem Förderakt beizulegen, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Der LRH bemängelte, dass die Abt. 8 bei etwa der Hälfte der Förderfälle die Bruttogesamtkosten und bei der anderen Hälfte die Nettogesamtkosten als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Förderung heranzog. Eine Begründung für

die Vorgangsweise war den Förderakten nicht zu entnehmen und die Abt. 8 konnte diese Vorgangsweise auch während der Überprüfung nicht erläutern. Der LRH verwies auf seine Empfehlung zu TZ 20, in die aktuelle Förderrichtlinie eine Festlegung aufzunehmen, in welchen Fällen die Brutto- oder Nettogesamtkosten als Bemessungsgrundlage heranzuziehen wären. Darüber hinaus empfahl der LRH, das Heranziehen der Brutto- oder Nettogesamtkosten als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Förderung zu begründen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 26.3 *Die Landesregierung führte aus, dass sie die seitens der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz durchgeführte Dokumentation als ausreichend erachten würde. Die Empfehlung des LRH, mit den Auszahlungsanforderungen bei den Förderungen eine Belegübersicht vom Fördernehmer zu verlangen, würde in die Überarbeitung der Förderrichtlinie explizit aufgenommen werden. Die elektronische Archivierung würde bereits im Rahmen der SAP-Zahlung über die Buchhaltung des Landes erfolgen und sollte nicht doppelt geführt werden.*

Die Empfehlung, in die aktuelle Förderrichtlinie explizit eine Festlegung aufzunehmen, wann die Förderung von Brutto- oder Nettokosten zu berechnen sei, würde ebenfalls umgesetzt werden.

- 26.4 Der LRH konnte in Anbetracht der fehlenden Aktenstücke der Argumentation einer ausreichenden Dokumentation nicht folgen und empfahl die Prüfungen der Förderakten lückenlos zu dokumentieren und darauf zu achten, die Dokumentation dem Förderakt beizulegen, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Der LRH wies auch darauf hin, dass er im Zuge der Überprüfung feststellte, dass keine durchgängige elektronische Archivierung im Rahmen der SAP-Zahlung über die Buchhaltung des Landes erfolgte. Der LRH empfahl der Abt. 8 auf eine nachvollziehbare Prüfdokumentation und die vollständige, nach Möglichkeit elektronische Archivierung der dokumentierten Belege zu achten.

Förderung gemeindeübergreifender Alt- und Problemstoffsammelzentren

- 27.1 Zwei im Jahr 2015 eingereichte Förderanträge stufte die Abt. 8 als gemeindeübergreifende Alt- und Problemstoffsammelzentren ein. Für diese galt die am 1. Jänner 2015 in Kraft getretene Förderrichtlinie für gemeindeübergreifende Alt- und Problemstoffsammelzentren mit dem erhöhten Förderanteil von 40%. Gemäß dieser Förderrichtlinie war der Förderantrag bei der Abt. 8 einzubringen und es war zusätzlich zu den erforderlichen Projektunterlagen eine Kooperationsvereinbarung der beteiligten Gemeinden vorzulegen. Die Auszahlung der Fördermittel sollte je zur Hälfte durch die Abt. 8 und durch die Abt. 3 erfolgen, wobei die von der Abt. 3 ausbezahlten Mittel Finanzzuweisungsmittel des Bundes waren.

In einem Förderfall war es eine Kooperation von zwei Gemeinden, im anderen eine von drei Gemeinden. Den beiden Förderansuchen lagen jeweils von den Bürgermeistern unterfertigte Absichtserklärungen zur interkommunalen Zusammenarbeit bei. Die Abt. 8 leitete den einen der beiden Förderfälle unmittelbar nach der fachlichen Beurteilung im Februar 2016 an die Abt. 3 weiter. Die Abt. 3 forderte als Fördervoraussetzung die beteiligten Gemeinden auf, einen von den Gemeinderäten beschlossenen Kooperationsvertrag vorzulegen, der sowohl die Errichtung und Finanzierung des Projektes als auch den Betrieb desselben umfassen sollte. Die Förderwerber kamen dieser Aufforderung nach und legten die beschlossene Kooperationsvereinbarung vor. Die Abt. 3 beantragte daraufhin die entsprechenden Finanzzuweisungsmittel des Bundes und zahlte diese unmittelbar nach Genehmigung der Förderung aus. Nach Fertigstellung des Projektes legte die federführende Gemeinde der Abt. 8 die Belege für die Errichtungskosten des Alt- und Problemstoffsammelzentrums zur Abrechnungsprüfung und Förderauszahlung vor. Die im Förderantrag und in der Genehmigung mitberücksichtigten Grunderwerbskosten blieben unerwähnt. Die Abt. 8 urgierte die fehlenden Belege für die Grunderwerbskosten nicht und zahlte die Förderung auf Basis der vorgelegten Errichtungskosten aus. Dadurch reduzierte sich der auszahlte Förderbetrag gegenüber der Genehmigung um rd. 31%. Die Abt. 8 hatte diesen Förderakt zum Zeitpunkt der Überprüfung der Abt. 3 noch nicht weitergeleitet.

Den zweiten von der Abt. 8 als gemeindeübergreifend eingestuften Förderfall leitete diese nach der fachlichen Beurteilung nicht zur Bearbeitung an die Abt. 3 weiter. Die von der Abt. 8 erstellte Förderzusage beinhaltete jedoch die erhöhte Förderung für gemeindeübergreifende Alt- und Problemstoffsammelzentren von 40% der förderungsfähigen Kosten, wovon je die Hälfte von der Abt. 8 und von der Abt. 3 bereitgestellt würden. Nach Fertigstellung des Projektes legte die federführende Gemeinde der Abt. 8 die Belege für die Adaptierung ihres Alt- und Problemstoffsammelzentrums zur Abrechnungsprüfung und Förderauszahlung vor. Auch zu diesem Zeitpunkt erfolgte keine Einbindung der Abt. 3 in den Förderfall. Nach Abschluss der Überprüfung zahlte die Abt. 8 ihren Anteil der erhöhten Förderung aus. Während der Überprüfung durch den LRH übermittelte die Abt. 8 diesen Förderakt nachträglich im Oktober 2017 der Abt. 3. Diese teilte daraufhin dem LRH mit, dass nach den von ihr anzulegenden Maßstäben dieses Projekt nicht als gemeindeübergreifendes Projekt beurteilt werden könne.

- 27.2 Der LRH kritisierte, dass die Abt. 8 die vorgelegte und geprüfte Förderabrechnung eines Förderfalls zum Zeitpunkt der Überprüfung noch nicht der Abt. 3 weitergeleitet hatte. Der LRH empfahl der Abt. 8 die Abrechnungsunterlagen zu dem von der Abt. 3 mitgeförderten gemeindeübergreifenden Alt- und Problemstoffsammelzentrum

unverzüglich an die Abt. 3 zu übermitteln, sodass auch diese den Förderakt abschließen könne.

Der LRH kritisierte, dass die Abt. 8 ein Förderansuchen zwar als gemeindeübergreifend einstuft und die erhöhte Förderung für gemeindeübergreifende Alt- und Problemstoffsammelzentren in die im Juni 2016 erteilte Förderzusage aufnahm, die Unterlagen jedoch nicht an die Abt. 3 zur Bearbeitung weiterleitete. Ohne Befassung der Abt. 3 wäre die Förderrichtlinie für gemeindeübergreifende Alt- und Problemstoffsammelzentren nicht anzuwenden gewesen. Die Förderquote hätte nicht 40% sondern nur 10% der Bemessungsgrundlage betragen und von der Abt. 8 wären nur 10% und nicht 20% der Bemessungsgrundlage auszubezahlen gewesen. Der LRH empfahl den zu viel ausbezahnten Betrag gemäß Förderrichtlinie⁸⁰ vom Förderwerber zurückzufordern.

Der LRH stellte darüber hinaus fest, dass die nachträglich im Oktober 2017 erfolgte Befassung der Abt. 3 mit dem Förderfall ergab, dass diese das Projekt nicht als gemeindeübergreifend beurteilt hätte. Der LRH empfahl auf eine einheitliche Vorgangsweise bei gemeinsamen Förderungen durch mehrere Abteilungen des Landes zu achten.

27.3 *Die Landesregierung führte aus, dass die Übermittlung der Abrechnungsunterlagen zwischenzeitlich erfolgt und der Förderakt seitens der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung abgeschlossen worden wäre.*

Beim zweiten Förderfall wären aus Sicht der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz aufgrund der vorliegenden Unterlagen, im Speziellen der schriftlichen Bestätigung über die interkommunale Zusammenarbeit von drei Gemeinden (Schreiben vom 6. Juni 2016), gezeichnet durch die jeweiligen Bürgermeister, die Voraussetzungen für den erhöhten Fördersatz laut den Förderrichtlinien für gemeindeübergreifende Alt- und Problemstoffsammelzentren 2015 als erfüllt anzusehen gewesen. Die federführende Gemeinde wäre seit Übermittlung des Förderantrages mit der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung in Kontakt gestanden und hätte es offensichtlich verabsäumt, die von der Abteilung 3 verlangten Unterlagen rechtzeitig bzw. überhaupt vorzulegen. Das Alt- und Problemstoffsammelzentrum wäre auch den Bürgerinnen und Bürgern der drei Gemeinden im praktischen Betrieb zur Verfügung gestanden.

Die Landesregierung begrüßte die Empfehlung hinsichtlich der einheitlichen Vorgehensweise bei gemeinsamen Förderungen und merkte an, dass grundsätzlich bereits bei der Ausarbeitung von gemeinsamen Förderrichtlinien auf eine klare Vorgehensweise geachtet werden würde.

⁸⁰ Förderrichtlinie gemeindeübergreifende Alt- und Problemstoffsammelzentren Pkt. 9 Rückforderung

- 27.4 Der LRH verblieb bei seiner Kritik zum zweiten Förderfall, dass die Abt. 8 die Förderquote zu hoch ansetzte, da ohne Befassung der Abt. 3 die Förderrichtlinie für gemeindeübergreifende Alt- und Problemstoffsammelzentren nicht anzuwenden gewesen wäre. Der LRH empfahl den zu viel ausbezahlten Betrag anhand der Förderrichtlinie zu prüfen und gegebenenfalls vom Förderwerber zurückzufordern.

SCHLUSSEMPFEHLUNGEN

Zusammenfassend hob der LRH folgende Empfehlungen hervor:

Land Kärnten

- (1) Anlässlich der bevorstehenden Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts sollten landesspezifische strategische Vorgaben definiert und die Wirkungsziele danach ausgerichtet werden. Für alle Wirkungsziele wären konkrete Maßnahmen festzulegen. Eine Vermengung der Ziele mit den zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen sollte vermieden werden. (TZ 6)
- (2) Für die Ziele und Maßnahmen des neu zu erstellenden Abfallwirtschaftskonzepts sollten geeignete Indikatoren festgelegt werden, anhand derer die Zielerreichung gemessen werden kann. Ein standardisiertes Evaluierungsverfahren wäre einzuführen, um Abweichungen rechtzeitig zu erkennen und entsprechend gegensteuern zu können. Die definierten Wirkungsziele sollten in regelmäßigen Abständen evaluiert und angepasst werden. (TZ 7, TZ 14)
- (3) Es wären Leitlinien festzulegen, die klarstellen wie das Land sein Recht zur Prüfung der Gebarung der Abfallwirtschaftsverbände auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in Anspruch nimmt. Dabei sollte auch die Prüfkompetenz des Österreichischen Rechnungshofes berücksichtigt werden. (TZ 8)
- (4) Die Restmüllentwicklung sollte zeitnahe erfasst und die im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehenen Restmüllanalysen vorgenommen werden. Darauf aufbauend sollten Maßnahmen zur nachhaltigen Reduktion der Restmüllmengen entwickelt und umgesetzt werden. (TZ 13)
- (5) Für ganz Kärnten sollten einheitliche Sammeltypen für Kunststoff- und Metallverpackungen eingeführt werden. Dabei wäre sicherzustellen, dass die Veränderung des Sammeltyps keine nachteiligen Auswirkungen auf die Müllverbrennungsanlage Arnoldstein hätte, wie beispielsweise die Erhöhung der Restmüllmenge oder des Heizwertes über das zulässige Ausmaß. (TZ 14)
- (6) Die Prüfungen der Jahresabfallbilanzen der Gemeinden sollten fortgeführt werden, um die Datenqualität weiter zu verbessern. (TZ 16)
- (7) Eine Systematik für die Erhebung des Müllaufkommens in Kärnten sowie ein standardisiertes Prüfverfahren für die Plausibilitätsprüfung sollten schriftlich festgelegt werden. Die Verfahren und die Methodik der Datenerhebung und der

Plausibilitätsprüfung wären im Organisationshandbuch der Abt. 8 darzustellen, zu dokumentieren und in geeigneten Abständen zu evaluieren. (TZ 18)

(8) Die durchgeführten Prüfungshandlungen sollten schriftlich dokumentiert und die Prüfungsergebnisse archiviert werden. (TZ 18)

(9) Die Förderungen von Alt- und Problemstoffsammelzentren sollten auf die Ziele und Strategien des Landes sowie auf den Maßnahmenplan des Abfallwirtschaftskonzepts abgestimmt werden. (TZ 20)

(10) In die aktuelle Förderrichtlinie sollte eine Festlegung aufgenommen werden, in welchen Fällen als Bemessungsgrundlage für die Förderung die Brutto- oder Netto gesamtkosten heranzuziehen wären. Wenn die federführende Gemeinde die Brutto gesamtkosten finanzieren muss, wären die Brutto gesamtkosten (inklusive Umsatzsteuer) als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Förderung heranzuziehen. Wenn die federführende Gemeinde lediglich die Netto gesamtkosten zu finanzieren hat, sollten die Netto gesamtkosten (exklusive Umsatzsteuer) die Basis für die Ermittlung der Förderung sein. (TZ 20, TZ 26)

(11) Entsprechend den Empfehlungen im Bericht „Förderstrategie und Organisation des Förderwesens des Landes Kärnten“⁸¹ sollte eine zentrale Service- und Koordinationsstelle für Förderungen eingerichtet werden. (TZ 20)

(12) Förderungen sollten nur im Rahmen geltender Richtlinien vergeben werden. Entsprechend den Empfehlungen im Bericht „Förderstrategie und Organisation des Förderwesens des Landes Kärnten“ wäre die Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes aus dem Jahr 1964 zu überarbeiten und eine Grundsatzrichtlinie zu schaffen, die den aktuellen Erfordernissen entspräche und für alle Förderungen geltende Sachverhalte regelte. (TZ 21)

(13) Im Förderprozess sollten schriftliche Befangenheitsregeln festgelegt werden, sodass die Prozessbeteiligten potenzielle Befangenheiten frühzeitig erkennen können. (TZ 22)

(14) Das vorhandene elektronische Aktenverwaltungssystem DOMEA® sollte über die Protokollierung hinaus auch für die elektronische Archivierung und die Aktenführung verwendet werden. (TZ 22)

(15) Die abfallwirtschaftlichen Förderungen wären auf ihre Konformität mit dem EU-Beihilfenrecht zu prüfen. (TZ 23)

⁸¹ LRH-Bericht LRH-GUE-3/2017 „Förderstrategie und Organisation des Förderwesens des Landes Kärnten“

- (16) Die Prüfung des Förderaktes sollte lückenlos und nachvollziehbar dokumentiert werden. Zur Prüfung der Verwendungsnachweise sollte eine Belegübersicht vom Fördernehmer eingefordert und diese mit einem Prüfvermerk versehen werden. Die dokumentierten Belege sollten nach Möglichkeit im DOMEA®-System (z.B. Scan) abgelegt werden. (TZ 24, TZ 26)
- (17) Die Abt. 8 sollte die Abrechnungsunterlagen zu dem von der Abt. 3 mitgeförderten gemeindeübergreifenden Alt- und Problemstoffsammelzentrum unverzüglich an die Abt. 3 übermitteln, sodass auch diese den Förderakt abschließen könne. (TZ 27)
- (18) In einem weiteren Förderfall wäre die Förderrichtlinie für gemeindeübergreifende Alt- und Problemstoffsammelzentren nicht anzuwenden gewesen, da die Abt. 3 nicht eingebunden worden war. Der zu viel ausbezahlte Betrag sollte anhand der Förderrichtlinie geprüft und gegebenenfalls vom Fördernehmer zurückgefordert werden. (TZ 27)
- (19) Es sollte auf eine einheitliche Vorgangsweise bei gemeinsamen Förderungen mehrerer Abteilungen des Landes geachtet werden. (TZ 27)

Klagenfurt, den 28. Juni 2018

Der Direktor:



MMag. Günter Bauer, MBA